



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967

Montag, den 11. September 1967

Nr. 37

Seite

Seite

Hessischer Landtag		
Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag betr. Gültigkeit der Landtagswahl vom 6. 11. 1966	1137	
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 8. bis 25. 8. 1967	1142	
Der Hessische Minister des Innern		
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhausrichtlinien)	1142	
Unfallfürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren	1143	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kirchheim im Landkreis Hersfeld	1143	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (VPOH) vom 5. 2. 1955; hier: Regelung der Rechnungslegung und Rechnungs(vor-)prüfung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung	1143	
Krankenbezüge für Arbeiter gem. § 42 MTL II; hier: Vordruck für die Berechnung der Krankenbezüge	1145	
Anderung der Rufnummer der Landesfinanzschule Hessen in Rotenburg an der Fulda	1145	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Beschluß Nr. IV/460 des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen betr. Gesetz zur Durchführung der Kriegsoferfürsorge vom 9. 10. 1962 und 3. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsoferrechts vom 28. 12. 1966; hier: Heranziehung örtlicher Träger durch den überörtlichen Träger zur Durchführung von Aufgaben der Kriegsoferfürsorge — Änderung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 17. 9. 1965 — IV/14 —	1145	
Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen	1146	
Kosten der Lebensmittelüberwachung; hier: Einziehung der Untersuchungskosten	1146	
Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen	1146	
Ambulanter Verkauf von Frischfleisch und Fleischwaren aus fahrbaren Verkaufswagen außerhalb von Wochenmärkten unter freiem Himmel	1147	
Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen	1147	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Hörnsheim, Krs. Wetzlar	1147	
Flurbereinigung Klosterhöfe, Krs. Schlüchtern	1148	
Auflösung der Forstwarte Reichelsheim, Hess. Forstamt Groß-Bieberau	1148	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1149	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1149	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	1152	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1152	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemarkung Großen-Linden, Landkreis Gießen	1152	
KASSEL		
Enteignungsverfahren zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-AG., Hannover; hier: Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung in der Gemarkung Heskem, Krs. Marburg/Lahn	1152	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Treysa, Krs. Ziegenhain	1153	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Arzell, Krs. Hünfeld	1153	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Frankenberg	1154	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Atzelrode, Krs. Rotenburg	1155	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hausen, Krs. Witzenhausen	1156	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schweinsberg, Krs. Marburg	1157	
Änderung der Benennung eines Wohnplatzes in der Stadt Neukirchen, Krs. Ziegenhain	1158	
Benennung von Gemeindeteilen in der Gemeinde Fuldabrück, Landkreis Kassel	1158	
Benennung von Gemeindeteilen in der Gemeinde Veilmar, Landkreis Kassel	1158	
Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Melsungen und in der Gemeinde Gensungen, Landkreis Melsungen	1159	
Benennung und Änderung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Eschwege	1159	
Festsetzung von Beförderungsentgelten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen nach HE TS 1/61 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GNT	1159	
Buchbesprechungen	1159	
Öffentlicher Anzeiger		
Satzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Fulda“ in Fulda	1165	
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Darmstadt „Birkenberg und Umgebung“ in der Gemarkung Traisa	1165	

920

Hessischer Landtag

Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag betr. Gültigkeit der Landtagswahl vom 6. 11. 1966

Das nachstehende Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 12. 6. 1967 gebe ich hiermit bekannt.
Kassel, 31. 8. 1967

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag
— 3 e —

StAnz. 37/1967 S. 1137

IM NAMEN DES VOLKES!

Im Wahlprüfungsverfahren
hinsichtlich der Wahl zum Landtag des Landes Hessen
vom 6. November 1966

hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 1967, an der teilgenommen haben:

1. Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Borbein als Vorsitzender
 2. der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Professor Dr. Staff
 3. der Landtagsabgeordnete Dr. Best
 4. der Landtagsabgeordnete Dr. Großkopf
 5. der Landtagsabgeordnete Dr. Lang
- } als Richter

für Recht erkannt:

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 6. November 1966 ist gültig.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Die den Beteiligten entstandenen Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Am 6. 11. 1966 wurde im Lande Hessen der Landtag neu gewählt. Das endgültige Wahlergebnis gab der Landeswahlleiter für Hessen am 5. 12. 1966 im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt.

Gegen die Gültigkeit der vorgenannten Wahl zum Hessischen Landtag erhoben mehrere Personen Einspruch. Im einzelnen handelt es sich dabei um

- den Einspruch des Gero Becker aus Hofheim/Taunus vom 6. 11. 1966,
- den Einspruch des Kurt Hetmank aus Frankfurt a. M. vom 7. 11. 1966,
- den Einspruch des Wolfgang Ruppel aus Gießen vom 6. 11. 1966,
- den Einspruch des Heinrich Schwanz aus Rittmannshausen ohne Datum,
- den Einspruch der Eheleute Walter und Erika Höpfner aus Friedberg/Hessen vom 9. 11. 1966,
- den Einspruch des Heinrich Kramer aus Ziegenhain vom 28. 11. 1966,
- den Einspruch des Helmut Müller aus Bad Homburg v. d. Höhe vom 23. 11. 1966 und
- den Einspruch des Werner Zimmermann aus Marburg a. d. Lahn vom 7. 12. 1966.

Was die Einzelheiten anlangt, so wird mit den vorbezeichneten Einsprüchen folgendes geltend gemacht:

1. Der Einspruch des Gero Becker ist am 8. 11. 1966 beim Hessischen Landtag eingegangen. Der Einspruchsführer legt dar, in Hofheim/Taunus seien bei der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 im Wahlbezirk 7 die Wahlscheine einbehalten worden. Ferner hätten die Wahlhelfer in Listen die Namen der Personen abgehakt, die ihre Stimme abgegeben hätten. Ihm — dem Einspruchsführer — sei von den Wahlhelfern auch mitgeteilt worden, daß diese Listen nicht nach der Wahl vernichtet, sondern behördlicherseits aufbewahrt würden. In all diesen Umständen sei ein Verstoß gegen Art. 73 der Verfassung des Landes Hessen zu erblicken. Denn durch das Einbehalten der Wahlscheine, die Kennzeichnung der Wähler in Listen und die Aufbewahrung dieser Listen sei eine geheime Wahl nicht mehr gewährleistet. Es werde vielmehr durch die vorbezeichneten Maßnahmen bekannt, wer sein Wahlrecht ausgeübt habe und wer der Wahl ferngeblieben sei. Auch die Nichtbeteiligung an der Wahl sei aber eine Willenskundgebung, die durch Art. 73 der Verfassung des Landes Hessen geschützt werde. Überdies sei bei der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 gegen Abs. 2 des Art. 73 der Verfassung des Landes Hessen verstoßen worden. Danach müsse der Tag der Stimmabgabe ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein. Dieser Verfassungsbestimmung sei in unzähligen Fällen dadurch zuwidergehandelt worden, daß viele Personen im Wege der Vorauswahl ihre Stimme abgegeben hätten. Aus all diesen angeführten Gründen müsse die Landtagswahl vom 6. 11. 1966 für ungültig erklärt werden. Mindestens seien aber alle im Wege der Vorauswahl abgegebenen Stimmen ungültig.

2. Der Einspruch des Kurt Hetmank ist am 5. 12. 1966 über den Landeswahlleiter für Hessen beim Hessischen Landtag eingegangen. Mit ihm macht der Einspruchsführer geltend, er sei von maßgeblichen Personen der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Allgemeinen Ortskrankenkasse Frankfurt am Main ungerecht behandelt worden. Deshalb habe er gegen diese Leute Anzeige erstattet. Gleichwohl sei auf diese Anzeige hin nichts veranlaßt worden. Man habe sich nicht einmal bemüht, die Schuldigen zu ermitteln. Ein solches Verhalten sei mit rechtsstaatlichen Verhältnissen unvereinbar. Der SPD sei es sicherlich darum gegangen, die von ihm gerügten Mißstände zu verschleiern, um ihre Position bei der bevorstehenden Landtagswahl nicht zu verschlechtern. Das müsse jedoch die Ungültigkeit der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 zur Folge haben.

3. Der Einspruch des Wolfgang Ruppel ist am 19. 11. 1966 bei dem Landeswahlleiter für Hessen eingegangen und von diesem dem Hessischen Landtag zugeleitet worden. Der Einspruchsführer trägt vor, im Wahlbezirk 7 der Stadt Friedberg in Hessen sei bei der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 längere Zeit die Stimmabgabe der Wähler nicht geheim gewesen. Er habe gegen 11,30 Uhr von der Straße „Am Edelpfad“ aus festgestellt, daß sich das Stimmzählgerät, das in dem betreffenden Wahllokal aufgestellt gewesen sei, verschoben habe. Deshalb habe man sehen können, wie der jeweilige

Wähler seine Stimme abgegeben habe. Er habe seine Beobachtung sogleich dem Wahlvorstand mitgeteilt. Ein Wahlhelfer habe sich auch von der Richtigkeit dessen überzeugt. Daraufhin sei ein Vorhang vor das Fenster gezogen worden, so daß man das Stimmzählgerät von der Straße aus nicht mehr habe sehen können. Dies habe aber nichts daran geändert, daß längere Zeit eine geheime Stimmabgabe in dem betreffenden Wahllokal nicht gewährleistet gewesen sei.

4. Der Einspruch des Heinrich Schwanz ist am 24. 11. 1966 bei dem Landeswahlleiter für Hessen eingegangen und von diesem an den Hessischen Landtag weitergegeben worden. Der Einspruchsführer macht geltend, als er am 6. 11. 1966 um 8,10 Uhr in das Wahllokal von Rittmannshausen gekommen sei, habe der Bürgermeister allein an einem Tisch gesessen. Es seien auch weder Stimmzettel noch Wahlumschläge vorhanden gewesen. Er — der Einspruchsführer — habe deshalb seine Stimme nicht abgeben können und das Wahllokal wieder verlassen.

5. Der Einspruch der Eheleute Walter und Erika Höpfner ist am 5. 12. 1966 bei dem Landeswahlleiter für Hessen eingegangen und von diesem an den Hessischen Landtag weitergeleitet worden. Die Einspruchsführer tragen vor, sie seien behördlicherseits bewußt der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 ferngehalten worden. Der in Friedberg/Hessen tätig gewesene Wahlamtsleiter Bayer habe die schon früher erhobene Behauptung, der Einspruchsführer Walter Höpfner sei Hilfsarbeiter, in der Wahlbenachrichtigung nicht richtiggestellt. Wegen der hierin liegenden Diffamierung der Person des Einspruchsführers hätten sie beide sich außerstande gesehen, an der Wahl vom 6. 11. 1966 teilzunehmen. So wie ihnen sei es sicherlich unzähligen anderen Personen ergangen, die ebenfalls der Wahl ferngeblieben seien. Deshalb müsse die Landtagswahl vom 6. 11. 1966 wiederholt werden. Die Wahl sei auch aus dem Grunde ungültig, weil die verfassungsfeindliche NPD vom Wahlausschuß zugelassen worden sei. Nottfalls möge der vorliegende Einspruch wegen der Teilnahme dieser Partei an der Wahl als Verfassungsklage gewertet und an den Hessischen Staatsgerichtshof weitergeleitet werden.

6. Der Einspruch des Heinrich Kramer ist am 1. 12. 1966 bei dem Hessischen Landtag eingegangen. Der Einspruchsführer, der zur Zeit eine gerichtliche gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe verbüßt, macht geltend, er sei von der Strafvollzugsbehörde gehindert worden, an der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 teilzunehmen. Als wahlberechtigte Person hätte er das Recht gehabt, sich selbst einen Wahlschein zu besorgen. Statt dessen sei ihm nur die Möglichkeit eingeräumt gewesen, einen Wahlschein über die Leitung der Strafvollzugsanstalt zu beantragen. Hiervon habe er aber keinen Gebrauch machen wollen, weil ein Antrag der Strafvollzugsanstalt auf Erteilung des Wahlscheins mit einem Strafanstaltsstempel versehen gewesen wäre. Er habe es in Anbetracht dessen abgelehnt, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

7. Der Einspruch des Helmut Müller, der am 6. 12. 1966 bei dem Hessischen Landtag eingegangen ist, lautet dahin, daß der am 6. 11. 1966 neugewählte Hessische Landtag auf Grund seiner personellen Zusammensetzung verfassungswidrig sei. 30 bis 40 Prozent der gewählten Abgeordneten seien Kommunal- oder Landesbeamte. Damit sei der Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt. Auch liege ein Verstoß gegen die Art. 70 und 77 der Verfassung des Landes Hessen vor. Nach Art. 70 liege die Staatsgewalt unveräußerlich beim Volke. Art. 77 bestimme, daß die Abgeordneten die Vertreter des ganzen Volkes seien. Beide Vorschriften seien verletzt, da eine Volksgruppe — nämlich die Beamtschaft — die nur etwa 5 Prozent des gesamten Volkes ausmache, in einem so hohen Ausmaß, wie dies nach der Wahl vom 6. 11. 1966 der Fall sei, die Abgeordneten im Hessischen Landtag stelle. Nach Art. 116 der Verfassung des Landes Hessen über der Landtag die Gesetzgebung aus und habe er die Ausführung der Gesetze zu überwachen. Dies bedeute, daß die Abgeordneten, die Beamte seien, die Gesetze beschlössen, die sie dann später als Beamte auszuführen hätten. Diese Abgeordneten seien also in der Lage, die für ihren Bedarf notwendigen Gesetze zu beschließen. Auch sei eine Kontrollfunktion des Landtages wegen seiner oben erläuterten personellen Zusammensetzung nicht mehr gewährleistet.

8. Der Einspruch des Werner Zimmermann ist am 9. 12. 1966 bei dem Hessischen Landtag eingegangen. Der Einspruchsführer macht geltend, die Landtagswahl vom 6. 11. 1966 sei ungültig, da bei ihr gegen Art. 73 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verstoßen worden sei. Nach dieser Ver-

fassungsbestimmung müsse der Tag der Stimmabgabe ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein. Im Widerspruch hierzu hätten unzählige Wähler ihre Stimme im Wege der Vorauswahl abgegeben. Alle diese mittels der Vorauswahl abgegebenen Stimmen seien deshalb ungültig. Das Wahlverfahren habe sonach an einem erheblichen Mangel gelitten, so daß die gesamte Landtagswahl vom 6. 11. 1966 für ungültig erklärt werden müsse.

Der Landeswahlleiter für Hessen hat mit Schriftsatz vom 23. 3. 1967 zu sämtlichen acht Einsprüchen Stellung genommen. Er hat im einzelnen ausgeführt, daß die Einsprüche teils unzulässig und teils unbegründet seien. Darüber hinaus hat er zusätzlich dem Wahlprüfungsgericht mitgeteilt, daß anlässlich der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 im Wahlkreis 13 eine Unregelmäßigkeit erfolgt sei. Dort hätten die Einwohner der zu diesem Wahlkreis gehörenden Gemeinde Giesel irrümlicherweise für die Kandidaten des Wahlkreises 14 ihre Stimme abgegeben. Diese Unregelmäßigkeit sei jedoch gleichwohl unerheblich, weil durch sie das Ergebnis im Wahlkreis 13 nicht habe beeinflusst werden können.

Die beim Landeswahlleiter für Hessen über die Landtagswahl vom 6. 11. 1966 erwachsenen Unterlagen waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Wahlprüfungsgericht. Auf die Einzelheiten ihres Inhalts wird Bezug genommen.

Die Einspruchsführer Kramer, Müller und Zimmermann haben im Wahlprüfungsverfahren weitere Ausführungen zu ihrem jeweiligen Einspruch gemacht. Auf die diesbezüglichen Schriftsätze vom 26. 3., 28. 3. und 4. 4. 1967 (Bl. 23 und 25 der Akten) wird verwiesen.

Auch der Einspruchsführer Hetmank hat zusätzliche Einzelheiten vorgetragen. Insoweit wird auf seine Schriftsätze vom 20. 5. und 1. 6. 1967 (Bl. 52/53 und 62 der Akten) Bezug genommen. In dem letzterwähnten Schriftsatz hat der Einspruchsführer Hetmank die drei vom Hessischen Landtag gewählten Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts abgelehnt, da diese für ihn „keine Gesprächspartner“ seien. Das vorerwähnte Ablehnungsgesuch hat das Wahlprüfungsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 12. 6. 1967 als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

II.

Das vorliegende Wahlprüfungsverfahren bestimmt sich nach Art. 78 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. 12. 1946 — HV — in Verbindung mit dem hessischen Wahlprüfungsgesetz — WahlprüfG — vom 5. 8. 1948 (GVBl. S. 93). Danach hat über die Gültigkeit der Wahlen zum Hessischen Landtag ein beim Landtag gebildetes Wahlprüfungsgericht zu befinden, das aus dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main und drei vom Landtag gewählten Abgeordneten besteht (vgl. Art. 78 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 HV in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 WahlprüfG).

Nach § 6 Abs. 1 WahlprüfG hat das Wahlprüfungsgericht die Gültigkeit der Wahlen zum Hessischen Landtag von Amts wegen oder auf Einspruch hin zu prüfen. Der Einspruch steht jedem Wahlberechtigten zu und muß innerhalb eines Monats beim Landtag eingegangen und mit Gründen versehen sein, wobei die Frist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beginnt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3 WahlprüfG).

Was die vorliegende Landtagswahl vom 6. 11. 1966 anlangt, so hat der Landeswahlleiter für Hessen das endgültige Wahlergebnis im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 5. 12. 1966 (Seite 1548) bekannt gemacht (vgl. § 50 des hessischen Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 12. 7. 1962 [GVBl. S. 343] in Verbindung mit den §§ 72 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Landeswahlordnung — LWO — vom 11. 7. 1966 [GVBl. S. 203]). Einsprüche von Wahlberechtigten gegen die Gültigkeit der Wahl konnten sonach bis zum Ablauf des 5. 1. 1967 beim Hessischen Landtag erhoben werden. Von dieser Möglichkeit haben auch mehrere Personen Gebrauch gemacht. Es handelt sich dabei um insgesamt acht Einsprüche, die sämtlich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 WahlprüfG form- und fristgerecht eingelegt worden sind. Alle diese Einsprüche entbehren jedoch der Rechtfertigung.

1. Der Einspruch des Gero Becker ist zunächst darauf gestützt, daß im Wahlbezirk 7 von Hofheim/Taunus die Wahlscheine einbehalten und die Namen der zur Wahl

erschienenen Personen von Wahlhelfern in Listen abgehakt worden seien. Jedoch erblickt der Einspruchsführer hierin zu Unrecht eine Unregelmäßigkeit. Nach § 15 LWG und den §§ 12 und 13 LWO kann für eine Landtagswahl unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt und von der zuständigen Gemeindebehörde erteilt werden. Die Inhaber solcher Wahlscheine können einmal im Wege der Vorauswahl ihre Stimme abgeben, sie können aber auch am Wahltag selbst in jedem Wahlbezirk des Landes Hessen wählen (vgl. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 LWG). Da nach § 10 LWG jeder Wähler nur eine Stimme hat, muß jedoch gewährleistet sein, daß auch Inhaber von Wahlscheinen nur einmal von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Deshalb sind die Wahlscheine vom Wahlvorstand einzubehalten, wie sich aus den §§ 57 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4, 58 Abs. 4, 59, 60 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, 61 Satz 1, 62 Satz 3 und 63 Abs. 1 Satz 1 LWO ergibt. Das Einbehalten der Wahlscheine dient also dazu, das mehrmalige Wählen einer Person zu verhindern und damit die Einhaltung der Bestimmung des § 10 LWG zu gewährleisten.

Ebenso verhält es sich mit dem Abhaken des Namens der Personen, die ihr Wahlrecht ausüben. Nach den §§ 49 Abs. 4 und 51 LWO hat der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers in der dafür bestimmten Spalte des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Auch diese Handhabung soll der Kontrolle dessen dienen, daß jeder Wähler nur einmal seine Stimme abgibt. Der Einspruchsführer Gero Becker irrt sonach, wenn er eine Unregelmäßigkeit bei der Wahlhandlung darin erblickt, daß im Wählerverzeichnis die Namen der Personen, die bei der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 von ihrem Stimmrecht Gebrauch machten, abgehakt worden sind. Auch in der späteren Aufbewahrung und statistischen Auswertung dieser Wahllisten ist keine Unregelmäßigkeit zu sehen. Denn der Einspruchsführer verkennt, daß nicht die Teilnahme an einer Wahl sondern nur die bei dieser Wahl erfolgte Stimmabgabe geheim ist (vgl. Art. 72 und 73 Abs. 2 Satz 1 HV, § 32 Abs. 1 LWG). Die Stimmabgabe des einzelnen Wählers bleibt aber geheim, unabhängig davon, daß die Wahllisten nach der Durchführung der Wahl noch geraume Zeit aufbewahrt werden.

Der Einspruchsführer meint schließlich, daß bei der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 gegen Art. 73 Abs. 2 Satz 2 HV verstoßen worden sei, wonach der Tag der Stimmabgabe ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein muß. Diesen Verstoß erblickt der Einspruchsführer darin, daß viele Personen nicht erst am 6. 11. 1966 sondern bereits vorher im Wege der Vorauswahl ihre Stimme abgegeben haben. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Vorauswahl in bestimmten Fällen ausdrücklich durch den Gesetzgeber zugelassen worden ist (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 LWG). Die Vorauswahl ist also gesetzlich vorgesehen. Ob diese Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 LWG mit höherwertigem Verfassungsrecht, nämlich mit Art. 73 Abs. 2 Satz 2 HV, in Widerspruch stehen, kann im Wege des Wahlprüfungsverfahrens nicht entschieden werden. Insoweit handelt es sich um eine verfassungsrechtliche Frage, zu deren Beurteilung und Entscheidung allein der Staatsgerichtshof des Landes Hessen berufen ist (vgl. Art. 131 und 132 HV, §§ 41 ff des hessischen Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. 12. 1947 (GVBl. 1948, 3)).

Der Einspruch des Gero Becker ist nach alledem unbegründet.

2. Der Einspruchsführer Kurt Hetmank hat mit Schriftsatz vom 1. 6. 1967 die drei vom Hessischen Landtag aus dem Kreise der Abgeordneten gewählten Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts abgelehnt, da sie „keine Gesprächspartner“ für ihn seien. Damit entbehrt das Ablehnungsgesuch aber der erforderlichen Bestimmtheit, da kein konkreter Ablehnungsgrund dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht worden ist (vgl. auch § 44 Abs. 2 ZPO). Der geltend gemachte Ablehnungsgrund ist auch nicht ernst zu nehmen, da die drei vom Landtag gewählten Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts den Einspruchsführer Hetmank überhaupt nicht kennen und mit ihm noch nie in Berührung gekommen sind. Der Einspruchsführer hat sonach keinerlei sachlichen Grund, hinsichtlich dieser drei Mitglieder

des Wahlprüfungsgerichts die Besorgnis der Befangenheit zu hegen. Er hat nicht den geringsten Anlaß, der Unparteilichkeit dieser drei vom Hessischen Landtag gewählten Mitglieder zu mißtrauen (vgl. § 42 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Lediglich der Umstand, daß diese Mitglieder zum Teil einer dem Einspruchsführer nicht genehmen Partei angehören, ist kein Ablehnungsgrund (vgl. BVerfG in MDR 1961, 26; Baumbach-Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 29. Auflage, Anm. 2 B b zu § 42). Das Ablehnungsgesuch des Einspruchsführers war deshalb als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Da es schon wegen der Art seiner Begründung nicht ernst zu nehmen war, konnte das Wahlprüfungsgericht diese Entscheidung in voller Besetzung treffen (vgl. RGZ 44, 102; Baumbach-Lauterbach, a. a. O., Anm. 1 B zu § 42 ZPO).

Was den Einspruch des Kurt Hetmank selbst angeht, so ist er unzulässig. Nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HV hat das Wahlprüfungsgericht nur darüber zu entscheiden, ob bei einer Landtagswahl Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren vorgekommen sind und — falls ja — ob diese Unregelmäßigkeiten das Wahlergebnis beeinflusst haben können. Solche Unregelmäßigkeiten hat der Einspruchsführer Hetmank aber nicht gerügt. Er hat lediglich auf allgemeine Mißstände hingewiesen, die nach seiner Ansicht in der hessischen Sozialverwaltung herrschen. Dieser Vortrag ist aber nicht geeignet, die Gültigkeit der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 in Frage zu stellen.

3. Der Einspruch des Wolfgang Ruppel ist unbegründet. Der Einspruchsführer behauptet, bei der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 sei im Wahlbezirk 7 der Stadt Friedberg/Hessen die Stimmabgabe der Wähler zeitweilig nicht geheim gewesen. In diesem Wahlbezirk 7 ist am 6. 11. 1966 mittels eines Stimmzählgerätes gewählt worden. Solche Stimmzählgeräte können nach § 32 Abs. 2 LWG in Verbindung mit der hessischen Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen vom 11. 7. 1966 (GVBl. I S. 248) grundsätzlich nach einer entsprechenden Zulassung durch den Hessischen Minister des Innern benutzt werden. Jedoch ist auch hierbei dem Grundsatz Rechnung zu tragen, daß die Stimmabgabe gemäß den Art. 72 und 73 Abs. 2 Satz 1 HV in Verbindung mit § 32 Abs. 1 LWG geheim sein muß. Deshalb ist das Stimmzählgerät nach § 5 der oben angeführten Verordnung vom 11. 7. 1966 so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann. Der Einspruchsführer behauptet, dieses Erfordernis sei im Wahlbezirk 7 der Stadt Friedberg/Hessen am 6. 11. 1966 in den Vormittagsstunden zeitweilig nicht gegeben gewesen, da das Stimmzählgerät sich verschoben habe und die Stimmabgabe der Wähler deshalb von der Straße aus habe beobachtet werden können.

Ob in der Tat eine solche Beobachtung möglich war, erscheint jedoch bereits zweifelhaft. Denn einmal betrug die Entfernung zwischen dem Bürgersteig der betreffenden Straße und dem Standort des Stimmzählgerätes nach den vom Wahlvorstand getroffenen Feststellungen etwa 8 Meter. Außerdem lag die Straße höher als der Raum, in dem sich das Stimmzählgerät befand. Schließlich bestand der untere Teil der Fensterscheibe, hinter der das Stimmzählgerät aufgestellt war, aus undurchsichtigem Glas. Doch kann es offenbleiben, ob wegen all dieser tatsächlichen Umstände dennoch zu sehen war, welcher Partei der einzelne Wähler mittels des Stimmzählgerätes seine Stimme gab. Denn selbst wenn eine solche Beobachtung in der Tat möglich gewesen wäre, könnte die hierin liegende Unregelmäßigkeit nicht zur Feststellung der Ungültigkeit der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 im Wahlbezirk 7 von Friedberg/Hessen und damit zu einer Wiederholungswahl in diesem Wahlbezirk führen (vgl. § 43 Abs. 1 LWG, § 74 LWO, § 15 Abs. 1 Buchst. a WahlprüfG). Nach Art. 78 Abs. 2 HV sind Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren nur dann von entscheidender Bedeutung, wenn sie für den Ausgang der Wahl erheblich gewesen sein können. Das wäre dann der Fall, wenn bei einem anderen Stimmenergebnis im Friedberger Wahlbezirk 7 ein anderer Bewerber als der in dem betreffenden Wahlkreis direkt gewählte Kandidat hätte Erfolg haben können. Eine solche Feststellung kann vorliegend aber nicht getroffen werden. Die Stadt

Friedberg/Hessen gehörte zum Wahlkreis 23 (vgl. Anlage zu § 8 Abs. 1 LWG). In diesem Wahlkreis hat der Kandidat der SPD nach den Feststellungen des Landeswahlausschusses (§ 37 Abs. 1 Satz 1 LWG) insgesamt 28 214 Stimmen erhalten, während der Kandidat der CDU, der die nächsthöchste Stimmenzahl erhielt, 13 854 Stimmen auf sich vereinigen konnte. Der siegreiche Kandidat der SPD ist also mit einem Vorsprung von über 14 000 Stimmen gemäß § 9 Satz 1 LWG direkt in den Hessischen Landtag gewählt worden. Demgegenüber wurden im Wahlbezirk 7 der Stadt Friedberg/Hessen am 6. 11. 1966 nur 801 Stimmen abgegeben. Eine in diesem Wahlbezirk eventuell dadurch unterlaufene Unregelmäßigkeit, daß zeitweise eine Beobachtung der Wähler bei der Stimmabgabe möglich gewesen ist, kann sonach für den Ausgang der Wahl im Wahlkreis 23 nicht von Einfluß und damit auch nicht erheblich gewesen sein. Der Einspruch des Wolfgang Ruppel ist sonach unbegründet.

4. Der Einspruchsführer Heinrich Schwanz macht geltend, daß in der Gemeinde Rittmannshausen die Landtagswahl vom 6. 11. 1966 zu spät begonnen habe. In der Tat ist der Stellungnahme des Gemeindevorstandes von Rittmannshausen zu diesem Einspruch zu entnehmen, daß die Wahl in dieser Gemeinde erst gegen 8,15 Uhr begonnen hat, weil erst zu diesem Zeitpunkt der Wahlvorstand vollzählig versammelt war (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 LWG). Erst wenn der vollzählige Wahlvorstand zugegen ist, kann aber gemäß § 46 Abs. 1 LWO die Wahlhandlung eröffnet und sonach mit der Stimmabgabe begonnen werden. Dies war in Rittmannshausen erst gegen 8,15 Uhr der Fall. Darin lag eine Unregelmäßigkeit, da gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 LWG die Landtagswahl bereits um 8,00 Uhr hätte beginnen müssen. Diese Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren war aber ebenfalls nicht gemäß Art. 78 Abs. 2 HV von Erheblichkeit. Die Gemeinde Rittmannshausen gehörte zum Wahlkreis 7. In diesem Wahlkreis ist nach den Feststellungen des Landeswahlausschusses der Kandidat der SPD mit 32 560 Stimmen direkt in den Hessischen Landtag gewählt worden. Demgegenüber hat der nächsterfolgreiche Kandidat der CDU 10 092 Stimmen erhalten. Der Vorsprung des siegreichen Kandidaten der SPD betrug sonach über 22 000 Stimmen. Demgegenüber waren nach der vom Kreiswahlleiter des Wahlkreises 7 eingeholten Auskunft in Rittmannshausen am 6. 11. 1966 nur 97 Personen wahlberechtigt. Es bedarf deshalb keiner näheren Darlegung, daß die in dieser Gemeinde unterlaufene Unregelmäßigkeit auf den Ausgang der Wahl im Wahlkreis 7 nicht von Einfluß und damit nicht erheblich gewesen sein kann. Auch der Einspruch des Heinrich Schwanz ist sonach unbegründet.
5. Der Einspruch der Eheleute Walter und Erika Höpfner konnte gleichfalls keinen Erfolg haben. Die Einspruchsführer meinen, ihnen sei die Teilnahme an der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 dadurch unmöglich gemacht worden, daß die in früherer Zeit behördlicherseits in bezug auf Walter Höpfner gebrauchte Berufsbezeichnung in der Wahlbenachrichtigung nicht richtiggestellt worden sei. Es kann dahinstehen, ob in der Vergangenheit der Beruf des Einspruchsführers Walter Höpfner seitens der Behörde zu Recht mit „Hilfsarbeiter“ angegeben worden ist. Denn selbst wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätte dies für die Wahl vom 6. 11. 1966 keinerlei Bedeutung gehabt. Die früher angegebene Berufsbezeichnung des Einspruchsführers Höpfner in dessen Wahlbenachrichtigung richtigzustellen, bestand kein Anlaß. Denn weder bei der Eintragung der wahlberechtigten Personen im Wählerverzeichnis (§§ 11 und 12 LWG) noch bei der Wahlbenachrichtigung ist eine Angabe des Berufs vorgesehen. Nach § 4 Abs. 1 LWO enthält das Wählerverzeichnis lediglich den Familiennamen, den Rufnamen, den Geburtstag und die Wohnung der Wahlberechtigten. Die Wahlbenachrichtigung soll nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWO sogar nur den Familiennamen, den Rufnamen und das Geburtsdatum des Wahlberechtigten angeben. Folglich war die Gemeindebehörde nicht gehalten, in die Wahlbenachrichtigung des Einspruchsführers Walter Höpfner eine Berufsbezeichnung aufzunehmen. In dem Umstand, daß diese Berufsangabe unterblieb, ist deshalb keine Unregelmäßigkeit zu erblicken. Deshalb kann von einer Diffamierung der Ein-

spruchsführer durch Unterlassung der Berufsbezeichnung keine Rede sein. Beide Einspruchsführer waren nicht daran gehindert, am 6. 11. 1966 ihr Wahlrecht auszuüben.

Was die von den Einspruchsführern des weiteren gerügte Teilnahme der NPD an der Landtagswahl betrifft, so mußten die Kreiswahlvorschläge und die Landesliste dieser Partei durch die Wahlausschüsse zugelassen werden. Selbst wenn Bedenken bestünden, ob die NPD eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung bejaht, so könnte sie doch nur gemäß Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt werden. Das ist nicht geschehen. Deshalb durfte es der NPD nicht verwehrt werden, sich als Partei zur Landtagswahl vom 6. 11. 1966 zu stellen. In der Zulassung ihrer Kreiswahlvorschläge und ihrer Landesliste lag sonach keine Unregelmäßigkeit. Für eine Umdeutung des Einspruchs der Eheleute Höpfner in eine gegen die Zulassung der NPD gerichtete Verfassungsklage besteht keinerlei Anlaß.

Sonach ist auch dieser Einspruch unbegründet.

6. Auch der Einspruchsführer Heinrich Kramer macht geltend, an der Wahlbeteiligung gehindert worden zu sein. Eine Überprüfung des Sachverhalts ergibt jedoch, daß diese Behauptung unrichtig ist. Sowohl zur Zeit der Wahlvorbereitung als auch am Tage der Wahl selbst verbüßte der Einspruchsführer eine Freiheitsstrafe. Gleichwohl hätte er die Möglichkeit gehabt, am 6. 11. 1966 sein Wahlrecht vor einem beweglichen Wahlvorstand auszuüben. Er hätte hierfür lediglich einen Wahlschein seiner zuständigen Gemeindebehörde benötigt, der ihm auf einen entsprechenden Antrag hin ohne weiteres ausgestellt worden wäre (vgl. § 15 LWO). Er hätte nach einer Verfügung des Generalstaatsanwalts in Frankfurt/Main vom 9. 9. 1966 — 10 E/3 — 1340/66 — dann allerdings die Vollzugsanstalt bevollmächtigen müssen, für ihn bei der zuständigen Gemeindebehörde gemäß § 13 LWO einen Wahlschein zu beschaffen. Eine solche Vollmacht zu erteilen, hat der Einspruchsführer aber abgelehnt. Ein undatiertes Schreiben, das er an den Leiter der Vollzugsanstalt gerichtet hat und von dem sich eine Fotokopie in den Unterlagen des Landeswahlleiters befindet, läßt im übrigen erkennen, daß der Einspruchsführer seinerzeit gar nicht die Absicht hatte, an der Wahl teilzunehmen. Aber selbst wenn er dennoch einen solchen Willen gehabt hätte, so wäre er in keiner Weise daran gehindert gewesen, sein Stimmrecht auszuüben. Wenn er es ablehnte, sich von der Vollzugsanstalt einen Wahlschein beschaffen zu lassen, so hätte er jederzeit den Antrag stellen können, selbst einen Wahlschein bei seiner Gemeindebehörde beantragen zu dürfen. Einen solchen Antrag hat der Einspruchsführer aber zu keiner Zeit gestellt. Im übrigen wäre auch dann, wenn er selbst einen Wahlschein beantragt hätte, aus dem Sichtvermerk auf dem diesbezüglichen Schreiben erkennbar gewesen, daß er eine Freiheitsstrafe verbüßte. Dem konnte der Einspruchsführer nicht entgehen. Dieser Umstand war aber auf seine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zurückzuführen, also auf ein Geschehnis, für das er selbst einzustehen hat. Nach alledem ist nicht feststellbar, daß der Einspruchsführer daran gehindert war, sein Wahlrecht auszuüben. Der Einspruch ist sonach unbegründet.

7. Der Einspruch des Helmut Müller muß ebenfalls erfolglos bleiben. Er ist unzulässig, da mit ihm keine Unregelmäßigkeiten des Wahlverfahrens geltend gemacht werden. Der Einspruchsführer ist vielmehr der Auffassung, daß der am 6. 11. 1966 neugewählte Landtag gegen die Art. 70 und 77 HV verstoße, weil zahlreiche Abgeordnete zugleich Landes- oder Kommunalbeamte seien. Diese vom Einspruchsführer aufgeworfene Frage ist aber nicht wahrrechtlicher sondern verfassungsrechtlicher Natur. Nach wahrrechtlichen Grundsätzen sind auch Personen, welche die Beamteneigenschaft besitzen, in den Hessischen Landtag wählbar. Das folgt einmal aus Art. 76 Abs. 1 HV, wonach jedermann die Möglichkeit zu sichern ist, in den Landtag gewählt zu werden, zum anderen aus Art. 76 Abs. 2 HV in Verbindung mit den §§ 5 und 6 LWG, wonach wahlberechtigte Personen nur bei Vorliegen ganz bestimmter Vor-

aussetzungen nicht wählbar sind. Die Beamteneigenschaft ist hierbei aber nicht erwähnt. Das geltende Wahlrecht schließt es deshalb nicht aus, auch solche Personen in den Hessischen Landtag zu wählen, die Landes- oder Kommunalbeamte sind. Die vom Einspruchsführer beanstandete Zusammensetzung des neugewählten Hessischen Landtags könnte nur in verfassungsrechtlicher Hinsicht darauf geprüft werden, ob Beamteneigenschaft und Mandat miteinander vereinbar sind. Zur Entscheidung dieser Frage wäre aber allein der Staatsgerichtshof des Landes Hessen befugt, den der Einspruchsführer übrigens auch mittels einer Verfassungsklage vom 23. 11. 1966 angerufen hat.

8. Der Einspruch des Werner Zimmermann ist unbegründet. Der Einspruchsführer beruft sich darauf, daß anläßlich der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 zahlreiche Personen im Wege der Vorauswahl ihre Stimme abgegeben hätten; das sei aber unzulässig gewesen, da die Vorauswahl gegen Art. 73 Abs. 2 Satz 2 HV verstoße, wonach der Tag der Stimmabgabe ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein müsse. Auch diese vorbezeichnete Rechtsfrage ist aber allein verfassungsrechtlicher Art, weil die Vorauswahl ausdrücklich durch den Gesetzgeber eingeführt worden ist (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 LWG). Das geltende Wahlrecht erklärt deshalb die Vorauswahl für zulässig. Ob hierin ein Verstoß gegen Art. 73 Abs. 2 Satz 2 HV liegt, könnte nur der Staatsgerichtshof des Landes Hessen entscheiden. Insoweit wird auf das Bezug genommen, was bereits hinsichtlich des Einspruchs des Gero Becker ausgeführt worden ist.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß sämtliche acht Einsprüche ungerechtfertigt sind.

Was die nach § 6 Abs. 1 WahlprüfG von Amts wegen vorzunehmende Überprüfung der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 angeht, so hat der Landeswahlleiter für Hessen in seinem Schriftsatz vom 23. 3. 1967 von einem Vorfall Mitteilung gemacht, der sich im Wahlkreis 13 zugetragen hat. Danach haben in der zu diesem Wahlkreis 13 gehörenden Gemeinde Giesel die Wahlberechtigten mit Stimmzetteln des Wahlkreises 14 gewählt. Darin lag eine Unregelmäßigkeit des Wahlverfahrens, da die wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde Giesel nur den Bewerbern des Wahlkreises 13 ihre Stimme hätten geben dürfen, während sie dies in Wahrheit für die Bewerber des Wahlkreises 14 getan haben. Gleichwohl war die Wahl in der Gemeinde Giesel nicht für ungültig zu erklären, da sie für das Wahlergebnis im Wahlkreis 13 nicht erheblich sein konnte. Nach den Feststellungen des Landeswahlleiters waren in der Gemeinde Giesel anläßlich der Landtagswahl vom 6. 11. 1966 insgesamt 579 Personen wahlberechtigt. Davon haben 440 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben. Die 435 gültigen Stimmen sind mit Recht bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 14 dann aber nicht berücksichtigt worden, da — wie erwähnt — die Gemeinde Giesel nicht zu diesem Wahlkreis gehörte. Dagegen haben diese 435 gültigen Stimmen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 13 Berücksichtigung gefunden. Das muß zwar bei der hier vorzunehmenden wahrrechtlichen Prüfung außer Betracht bleiben. Denn diese Prüfung muß sich darauf erstrecken, ob ohne die Unregelmäßigkeit in der Gemeinde Giesel das Wahlergebnis im Wahlkreis 13 anders ausgefallen wäre. Selbst wenn aber davon ausgegangen wird, daß dann, wenn die wahlberechtigten Personen in Giesel über die im Wahlkreis 13 kandidierenden Bewerber abgestimmt hätten, alle 579 Wahlberechtigten dem Kandidaten ihre Stimme gegeben hätten, auf den im Wahlkreis 13 die zweithöchste Stimmenzahl entfallen ist, so hätte auch dies an dem Sieg des tatsächlich in diesem Wahlkreis direkt gewählten Bewerbers nichts geändert. Im Wahlkreis 13 ist der Kandidat der CDU mit 18 870 Stimmen direkt in den Hessischen Landtag gewählt worden. Die zweithöchste Stimmenzahl erhielt die Kandidatin der SPD. Auf sie entfielen 18 015 Stimmen. Bei der Prüfung dessen, ob ohne die Unregelmäßigkeit in der Gemeinde Giesel ein anderer als der tatsächlich gewählte Bewerber gesiegt hätte, müssen zunächst die auf Grund der unrichtigen Stimmzettel in Giesel für die CDU und die SPD abgegebenen Stimmen — 240 für die CDU und 157 für die SPD — von der Gesamtstimmzahl der Wahlkreisbewerber abgezogen werden. Das bedeutet:

CDU: 18 870 — 240 = 18 630 Stimmen und
 SPD: 18 015 — 157 = 17 858 Stimmen.

Diesen 17 858 Stimmen der SPD-Bewerberin sind nunmehr 579 Stimmen zuzuschlagen, nämlich die Stimmenzahl aller in Giesel wahlberechtigten Personen. Die SPD-Kandidatin hätte also 18 437 Stimmen (17 858 + 579 = 18 437) erhalten, wenn alle wahlberechtigten Einwohner von Giesel für sie gestimmt hätten. Auch dann wäre sie aber gegenüber den 18 630 Stimmen für den direkt gewählten CDU-Kandidaten unterlegen. Daraus ergibt sich, daß auch ohne die Unregelmäßigkeit in Giesel der CDU-Bewerber im Wahlkreis 13 direkt in den Hessischen Landtag gewählt worden wäre. So nach war diese Unregelmäßigkeit nicht von Einfluß auf den Wahlausgang im Wahlkreis 13 und damit nicht gemäß Art. 78 Abs. 2 HV von Erheblichkeit.

Sonstige wahlrechtliche Unregelmäßigkeiten waren aus den Unterlagen des Landeswahlleiters nicht ersichtlich und auch nicht angeführt.

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 6. 11. 1966 war nach alledem gemäß § 9 WahlprüfG durch Urteil für gültig zu erklären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 WahlprüfG.

gez.: Borbein gez.: Dr. Staff

gez.: Dr. Best gez.: Dr. Großkopf gez.: Dr. Lang

921

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 8. bis 25. 8. 1967

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 1 Neue Folge Heft 4
Landwirtschaftszählung 1960
Personalverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft
Nr. 25 Neue Folge
Das steuerpflichtige Vermögen und die betrieblichen Einheitswerte am 1. Januar 1963

Statistische Berichte

A IV 5 — j/66 Die Tuberkulose in Hessen 1966	1,—
B I 2 — j/66 Die Fachschulen der Landwirtschaft in Hessen Erhebung am 15. November 1966	1,—
C II 2 — m 7/67 (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Juli 1967 Wachstumstand von späten Gemüsearten	—,50
C II 4 — m 7/67 (erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Juli 1967 Stand der Reben Ende Juli 1967	—,50
C IV 3 — m 7/67 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Juli 1967	—,50
E I 1 — m 6/67 Die Industrie in Hessen im Juni 1967	1,50
E I 2 — m 6/67 Die industrielle Produktion in Hessen im Juli 1967	1,—
F II 2 — vj 2/67 Die Baufertigstellungen in Hessen im 1. Halbjahr 1967 (mit Kreisergebnissen)	—,50

Preis
DM

G IV 2 — j/67

Die Beherbergungskapazität in den hessischen Fremdenverkehrsgemeinden am 1. April 1967

1,—

H I 1 — m 6/67

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1967 und im 1. Halbjahr 1967
Vorauswertung — Vorläufige Zahlen

—,50

H I 1 — m 6/67

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1967

1,—

H I 4 — m 6/67

Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Juni und im 1. Halbjahr 1967

—,50

L I u. L II/S — vj 2/67

Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 2. Vierteljahr 1967 (Kassenmäßiges Aufkommen)

—,50

L II 1 — m 7/67

Landes- und Bundessteuern im Juli 1967 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen)

—,50

M I 2 — m 7/67

Verbraucherpreise in Hessen im Juli 1967

1,50

N I 1 — vj 2/67 — Teil I

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1967

1,50

Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter

1,50

N I 1 — vj 2/67 — Teil II

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1967

1,50

Teil II: Angestelltenverdienste

1,50

Wiesbaden, 25. 8. 1967

Hessisches Statistisches Landesamt
AZ 213 Az.: 77a 241 67
StAnz. 37/1967 S. 1142

922

Der Hessische Minister des Innern

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt am Main

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhausrichtlinien — SHR —)

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 11. 1966 — VA1/VA4 — 64 c 20 — 17/66 — StAnz. 1967 S. 7 —

Nr. 3.1.3 der mit Erlaß vom 14. 11. 1966 eingeführten Schulhausrichtlinien — Fassung November 1966 — erhält folgende Fassung:

„3.1.3 Wand- und Deckenverkleidungen sind aus mindestens schwer entflammaren Stoffen, ihre Befestigungen aus nicht brennbaren Stoffen herzustellen. In Räumen für Physik und für Chemie und in den ihnen zugehörigen Räumen müssen Wand- und Deckenverkleidungen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen.“

Die Neufassung trägt dem Ergebnis von Brandversuchen mit schwer entflammaren Stoffen Rechnung. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister.

Wiesbaden, 17. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VA1/VA4 — 64 c 20 — 17 67

StAnz. 37/1967 S. 1142

923

An die
Herren Regierungspräsidenten in
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Herren Landräte und die
Herren Oberbürgermeister

Unfallfürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Infolge der fortschreitenden Technisierung und Industrialisierung unseres Landes gewinnt der Feuerwehrdienst für die Allgemeinheit in zunehmendem Maße an Bedeutung. Leben und Gesundheit der aktiven Angehörigen unserer Feuerwehren werden dadurch immer größeren Gefahren ausgesetzt.

Um die im Feuerwehrdienst verunglückten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und deren Familien vor wirtschaftlicher Notlage weitgehend zu schützen, gewähre ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen neben den gesetzlichen und evtl. privaten Unfallversicherungsleistungen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 eine zusätzliche Unfallversorgung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer. Diese zusätzliche, freiwillige und jederzeit widerrufliche Versorgungsleistung wird in Form einer einmaligen Kapitalabfindung gezahlt und beträgt im Todesfall 5000,— DM, bei Invalidität bis zu 10 000,— DM. Die Höhe der Invaliditätsentschädigung richtet sich nach dem Grad der Körperbeschädigung.

Als Ermittlungsgrundlage für die Höhe der Kapitalabfindung dient der durch den Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband erlassene Dauerrentenbescheid oder der Bescheid über Leistungen im Todesfall.

Voraussetzung für die Zahlung dieser zusätzlichen Kapitalabfindung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer ist die Beibehaltung aller zur Zeit bestehenden über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehenden Unfallversicherungsverträge mit Privatversicherungen zugunsten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

Dieser Erlaß gilt auch für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehren.

Wiesbaden, 21. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VIII 81 — 65a/02 — 03
StAnz. 37/1967 S. 1143

924

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kirchheim im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Kirchheim im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Grün unter einem durch Tannenschnitt abgeteilten goldenen Schildhaupt eine erniedrigte schrägrechte Doppelbahn mit grünem Trennungstreifen.“

Wiesbaden, 23. 8. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 27/67
StAnz. 37/1967 S. 1143

925

Der Hessische Minister der Finanzen

Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (VPOH) vom 5. 2. 1955 (StAnz. S. 176);

hier: Regelung der Rechnungslegung und Rechnungs(vor)prüfung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Rechnungshof des Landes Hessen gebe ich als Anlage 3 zur VPOH die

Regelung

der Rechnungslegung und Rechnungs(vor)prüfung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung

bekannt.

§ 12 der VPOH wird um folgenden Absatz 4 erweitert:
„Für die Vorprüfung der Rechnung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung gilt die Anlage 3“.

Wiesbaden, 21. 8. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3104 A — S. 1 b — III A 21
StAnz. 37/1967 S. 1143

Anlage 3
(zu § 12 Abs. 4 VPOH)

Regelung

der Rechnungslegung und Rechnungs(vor)prüfung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Regelung für die Rechnungslegung und Rechnungs(vor)prüfung gilt für die von den Hessischen Forstämtern veranlaßten Haushaltseinnahmen und -ausgaben einschließlich derjenigen Personalausgaben, die nicht von der Besoldungskasse Hessen in Wiesbaden geleistet werden.
- 1.2 Sie gilt ferner für alle anderen Dienststellen und Einrichtungen der Staatsforstverwaltung. Bestimmungen, die darin für die Regierungspräsidenten und die Forstämter getroffen sind, gelten sinngemäß für das Mini-

sterium für Landwirtschaft und Forsten und die ihm unmittelbar nachgeordneten Forstdienststellen dahingehend, daß die für diese gelegten Kassenrechnungen von dem Fachministerium zum Zwecke der Verwaltungskontrolle angefordert werden können.

- 1.3 Die Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über die vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten veranlaßten Haushaltseinnahmen und -ausgaben und die Rechnung der Besoldungskasse Hessen werden von dieser Regelung nicht berührt.
- 2 Rechnungslegung
 - 2.1 Rechnungslegende Stellen über alle Haushaltseinnahmen und -ausgaben der Dienststellen der Staatsforstverwaltung mit Ausnahme des Ministers für Landwirtschaft und Forsten sind die Staatskassen.
 - 2.2 Die anordnungsberechtigten Behörden der Staatsforstverwaltung legen nicht Rechnung, auch nicht für einzelne Haushaltsstellen. Sie haben vielmehr die Kassenrechnungen nach Abschluß jedes Rechnungsjahres nach Tz. 6 zu Betriebsabrechnungen zu vervollständigen, die den prüfungsberechtigten Stellen (Rechnungshof und Rechnungsprüfungsämter) als Unterlage für die Rechnungsprüfung im Sinne der RHO und RRO und den vorgesetzten Dienststellen als Unterlage für die Kontrolle der Planausführung im Rahmen der Dienstaufsicht dienen. Doppel von Kassenanweisungen und Unterbelegen sind nicht zu fertigen.
- 3 Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter
 - 3.1 Die Rechnungsvorprüfung — bzw. die den Vorprüfungsstellen auf Grund der jährlichen Entscheidung des Rechnungshofs nach § 93 (1) RHO überlassene abschließende Prüfung — obliegt gemäß § 2 (1) VPOH ausschließlich den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Darmstadt, Kassel und Wiesbaden.
 - 3.2 Die Rechnungsprüfungsämter prüfen die den Amtskassen erteilten Kassenanweisungen zunächst ohne die Ergänzungsbelege im Rahmen des § 22 VPOH vor. Nach Abschluß des Rechnungsjahres prüfen sie die von den Forstämtern erstellten Betriebsabrechnungen, die ihnen

von den Regierungspräsidenten übersandt werden, vor oder — entsprechend der Entscheidung des Rechnungshofs — gemäß § 93 (1) RHO abschließend.

3.3 Die Rechnungsprüfungsämter nehmen die (Vor)prüfungen grundsätzlich an ihrem Sitz vor. Soweit es der Prüfungstoff erfordert oder wenn es aus anderen Gründen zweckmäßig ist, können sie in den Diensträumen der Forstabteilungen der Regierungspräsidenten Einsicht in die Unterlagen der Verwaltung nehmen und Feststellungen treffen.

3.4 Örtliche Erhebungen bei den Forstämtern bleiben dem Rechnungshof vorbehalten.

4 Aufgaben der Verwaltung

Die Regierungspräsidenten prüfen im Rahmen der Dienstaufsicht die fachlich richtige und wirtschaftliche Planausführung; die Prüfung hat sich auch auf die richtige Übernahme der Rechnungsbeträge in die Kostenberechnungen und soweit möglich in die betriebswirtschaftliche Jahresrechnung zu erstrecken. Die Befugnis des Rechnungshofs, bei örtlichen Prüfungen ebenfalls Untersuchungen über die Wirtschaftlichkeit von forstbetrieblichen Maßnahmen anzustehen, bleibt unberührt.

5 Kennzeichnung der Belege

5.1 Die Rechnungsprüfungsämter verwenden gemäß § 23 (1) VPOH für die Prüfungsvermerke usw. blaue Tinte oder blauen Farbstift.

5.2 Die Regierungspräsidenten verwenden zur Kennzeichnung der Verwaltungskontrolle rote Tinte oder roten Farbstift. Andere Farbzeichen sind unzulässig, um Verwechslungen z. B. mit fachtechnisch festgestellten Belegen (Ausgaben für Bauinstandsetzungen) zu vermeiden.

6 Betriebsabrechnungen

6.1 Die Forstämter sammeln im Laufe des Rechnungsjahres bzw. Forstwirtschaftsjahres alle Unterlagen, die zur Begründung und Vervollständigung der Kassenrechnungen notwendig sind („Ergänzungsbelege“). Sie erhalten die nach Tz. 3.2 zeitnahe vorgeprüften Kassenanweisungen von den Amtskassen zurück und stellen sie mit den Ergänzungsbelegen zur Betriebsabrechnung zusammen. Hierzu gehören auch die Titeltkarten, die die Amtskassen ihnen nach Abschluß des Rechnungsjahres übersenden. Diese Tätigkeit der anweisenden Behörde ist nicht Rechnungslegung, sondern die nachträgliche Begründung von Einnahmen und Ausgaben durch Unterlagen, die während des Jahresablaufs von den Forstdienststellen nicht entbehrt werden können.

6.2 Welche Haushaltsstellen hierfür in Frage kommen, welche Unterlagen als Ergänzungsbelege gelten und wie diese zu ordnen sind, bestimmt der Fachminister gemäß § 117 RRO durch Erlaß.

6.3 Die Forstämter haben die Betriebsabrechnungen bis zum 15. Januar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres fertigzustellen und dem Regierungspräsidenten zu berichten, daß sie abrufbereit sind. Sie werden von diesem nach Bedarf angefordert. Sofern die Leiter der Forstämter oder die Dienstaufsichtsbeamten nach dem 15. Januar Dienstreisen zwischen den Dienstorten mit eigenen Kraftfahrzeugen ausführen, für die sie Wegstreckenentschädigung nach § 6 HRKG erhalten, sind diese Beamten verpflichtet, die Betriebsabrechnungen ohne besondere Vergütung zu befördern. Der Hessische Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Rechnungshof des Landes Hessen bestimmen, daß die Betriebsabrechnungen für die ersten Jahre erst zu einem späteren Zeitpunkt fertigzustellen sind.

6.4 Nach Abschluß der Verwaltungskontrolle gibt der Regierungspräsident die Betriebsabrechnungen an das zuständige Rechnungsprüfungsamt ab. Dieses prüft gemäß Tz. 3 die gesamte Betriebsabrechnung einschließlich der Kassenbelege, Titeltkarten und dergl. und sendet sie anschließend zur Aufbewahrung an die anweisende Dienststelle. Bei der Amtskasse verbleiben keine

Unterlagen der unter dieses Verfahren fallenden Rechnungen mit Ausnahme der Dauerbelege.

6.5 Für die Betriebsabrechnungen gelten die allgemeinen Aufbewahrungsfristen in der jeweils gültigen Fassung. Die Unterlagen dürfen jedoch nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Schluß des entsprechenden Forsteinrichtungszeitraumes vernichtet werden.

7 Zeitplan

7.1 Die Regierungspräsidenten schließen die Verwaltungskontrolle jeweils bis Ende April ab. Sie geben dem Rechnungshof eine Durchschrift der Mitteilung über die Abgabe der Betriebsabrechnungen an die Rechnungsprüfungsämter zur Kenntnis. Tz. 6.3 Satz 4 gilt entsprechend.

7.2 Die Rechnungsprüfungsämter prüfen die Betriebsabrechnungen alsbald nach Eingang vor, erteilen für ein Prüfungsverfahren jedoch solange keine Abschlusserklärung, bis der Rechnungshof entschieden hat, welche Rechnungen nach § 93 (1) RHO zu behandeln sind.

8 Schriftverkehr

8.1 Beanstandungen der Rechnungsprüfungsämter sind nach §§ 21 und 22 VPOH auf den vorgeschriebenen Vordrucken (Muster 4 und 5 VPOH) in dreifacher Ausfertigung über den Regierungspräsidenten den Forstämtern zuzuleiten. Die Forstämter nehmen, nachdem die Beanstandungen in Spalte 4 beantwortet sind, eine der Durchschriften zu ihren Akten und leiten die beiden anderen Ausfertigungen dem Rechnungsprüfungsamt über den Regierungspräsidenten wieder zu. Der Forstinspektionsbeamte bringt unter dem Rücksendevermerk auf der Titelseite der Vorprüfungsniederschriften und Beanstandungsschreiben einen mit Datum versehenen Sichtvermerk an.

8.2 Beanstandungen des Regierungspräsidenten, die sich bei der Verwaltungskontrolle der Betriebsabrechnung ergeben, sind formlos in einer Verfügung niederzulegen. Die Verwendung der Vordrucke nach Muster 4 und 5 VPOH ist unzulässig. Diese Beanstandungen und die hierzu erstatteten Berichte des Forstamts sowie Schriftwechsel, der sich auf Grund von einzelnen Beanstandungen zwischen Rechnungsprüfungsamt und Regierungspräsident oder zwischen Regierungspräsident und Forstamt ergibt, sind jeweils dreifach auszufertigen. Eine Ausfertigung der Beanstandungen und des gesamten Schriftwechsels ist mit den Betriebsabrechnungen den Rechnungsämtern zu übersenden oder nachzureichen. Sie gehören gemäß § 21 (3) VPOH zum Prüfungstoff des Rechnungshofs. Die weiteren Ausfertigungen sind für die Akten der Regierungspräsidenten und der Forstämter bestimmt.

8.3 Bei Forstbehörden und Forstdienststellen, die dem Ministerium für Landwirtschaft und Forsten unmittelbar unterstehen, sind Kassenrechnungen oder Betriebsabrechnungen, Vorprüfungsniederschriften, Beanstandungsschreiben und der zugehörige Schriftwechsel in sinnvoller Anwendung der Tz. 8.1 und 8.2 über das Ministerium zu leiten, sofern sie von diesem gemäß Tz. 1.2 angefordert werden.

9 Inkrafttreten

Grundsätzlich tritt diese Regelung hinsichtlich der auf das Forstwirtschaftsjahr zu buchenden Beträge mit dem 1. Oktober 1966, d. h. für das Forstwirtschaftsjahr 1966, hinsichtlich der auf das Rechnungsjahr zu buchenden Beträge mit dem 1. Januar 1967, d. h. für das Rechnungsjahr 1966 in Kraft. Für die Einlaufzeit kann von dem Hessischen Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Rechnungshof des Landes Hessen eine für die Regierungsbezirke unterschiedliche Regelung getroffen werden.

Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

926**Krankenbezüge für Arbeiter gem. § 42 MTL II;**

hier: Vordruck für die Berechnung der Krankenbezüge
 Bezug: Mein Erlaß vom 19. September 1966 — P 2261 A
 — 2 — I B 32 (nicht veröffentlicht)

Der mit dem Bezugserlaß angekündigte Vordruck für die Berechnung der Krankenbezüge gem. § 42 MTL II ist inzwischen aufgelegt worden und bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden unter der Lagernummer 2.49 zu beziehen.

Für die Berechnung der Krankenbezüge ist ab sofort einheitlich nur noch dieser für alle vorkommenden Fälle geeignete Vordruck zu verwenden. Die obersten Dienstbehörden des Landes bitte ich, dies in ihren Geschäftsbereichen sicherzustellen.

928**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

Beschluß Nr. IV/460 des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen betr. Gesetz zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge (DGKOF) vom 9. 10. 1962 und 3. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofopferrechts vom 28. 12. 1966; hier: Heranziehung örtlicher Träger durch den überörtlichen Träger zur Durchführung von Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge — Änderung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 17. 9. 1965 — IV/14 —.

Nachstehenden Beschluß gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 4. 8. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
 Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
 II A 3 — 51c 04

St.Anz. 37/1967 S. 1145

**Beschluß Nr. IV/460
 des Verwaltungsausschusses
 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

betr.: **Gesetz zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge (DGKOF) vom 9. 10. 1962 und 3. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofopferrechts vom 28. 12. 1966;**

hier: Heranziehung örtlicher Träger durch den überörtlichen Träger zur Durchführung von Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge — Änderung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 17. 9. 1965 — IV/14.

Der Verwaltungsausschuß beschließt auf Antrag des Direktors einstimmig:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge vom 9. 10. 1962 wird mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und des Ministers des Innern festgelegt, daß die örtlichen Träger der Kriegsofopferfürsorge folgende Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge — mit Ausnahme aller Aufgaben für den Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten nach § 27c BVG und aller Leistungen für Hinterbliebene im Sinne des § 2 Abs. 3 DGKOF — durchführen und selbständig entscheiden:

1. Hilfen nach § 26 BVG

a) Gewährung von Hilfen zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges sowie zum Erwerb eines Führerscheines und zur Unterstellung eines Kfz nach § 13 der VO zur Kriegsofopferfürsorge (VO/KOF),

b) Gewährung von Hilfen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen nach § 13 VO/KOF, und zwar Beihilfen bis zum Betrag von 300 DM, Darlehen bis zum Betrag von 1500 DM.

Wird außer einer Beihilfe bis zu 300 DM gleichzeitig auch ein Darlehen von über 1500 DM beantragt, so entscheidet über den Antrag auf beide Leistungen der überörtliche Träger.

c) Gewährung von Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz nach § 14 VO/OKF, und zwar Beihilfen bis zum Betrag von 300 DM, Darlehen bis zum Betrag von 3000 DM.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen. Er geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 22. 8. 1967 **Der Hessische Minister der Finanzen**
 P 2262 A — 2 — I B 32
St.Anz. 37/1967 S. 1145

927**Änderung der Rufnummer der Landesfinanzschule Hessen in Rotenburg an der Fulda**

Die Landesfinanzschule Hessen ist ab sofort unter der Sammelnummer 20 55 (Vorwahl 06623) zu erreichen.

Wiesbaden, 23. 8. 1967 **Der Hessische Minister der Finanzen**
 VV 2903 B — 140 — I A 24
St.Anz. 37/1967 S. 1145

Wird außer einer Beihilfe bis zu 300 DM gleichzeitig auch ein Darlehen von über 3000 DM beantragt, so entscheidet über den Antrag auf beide Leistungen der überörtliche Träger.

2. Hilfen nach § 27b BVG

a) Überführung der in § 100 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 BSHG sowie der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum BSHG genannten Personen in Anstalten, Heime und gleichartige Einrichtungen.

b) Überleitung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche der in § 100 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 BSHG sowie der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum BSHG genannten Personen auf den überörtlichen Träger und Verwirklichung dieser Ansprüche.

c) Überleitung der Ansprüche auf Renten, Unterhaltshilfen, Versorgungsbezüge und andere Leistungen, die nicht zu den Ansprüchen zu b) gehören, auf den überörtlichen Träger für die in § 100 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 BSHG sowie in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum BSHG genannten Personen.

d) Versorgung Behinderter im Sinne des § 39 Abs. 1 BSHG außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG bis zu einem Betrag von je 1000 DM im Einzelfall. Ausgenommen bleibt die Beschaffung von Krankenfahrzeugen.

e) Auszahlung von Leistungen, die außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung für die in § 100 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 BSHG sowie in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum BSHG genannten Personen entstehen (Familienpflegehilfe). Voraussetzung ist in jedem Fall die Kostensicherung durch die Hauptfürsorgestelle des LWV Hessen.

f) Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen für Nichtseßhafte außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn diese Hilfe dazu bestimmt ist, Nichtseßhafte seßhaft zu machen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum BSHG).

g) Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt nach §§ 51 bis 55 BSHG sowie von Beihilfen nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BSHG bis zum Höchstbetrag von 500 DM an Beschädigte, deren Tuberkuloseerkrankung

aa) als Schädigung im Sinne des BVG anerkannt ist und zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. geführt hat,

bb) nicht als Schädigung im Sinne des BVG anerkannt ist, wenn die Leistung jedoch wegen des als Schädigung im Sinne des BVG anerkannten Leidens notwendig ist oder aus Billigkeitsgründen gewährt wird (§ 25a Abs. 3 BVG)

und an Tuberkulosekranke-Hinterbliebene bei Vorliegen des Zusammenhangs zwischen dem Verlust des

Ernährers und der Notwendigkeit der Leistungen oder bei Gewährung von Leistungen aus Billigkeitsgründen (§ 25a Abs. 3 BVG).

- h) Gewährung der Krankenhilfe, Gewährung der Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts bei Krebskranken nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum BSHG. Hiervon ausgenommen sind gezielte Nachkuren in geeigneten Sanatorien oder gleichartigen Einrichtungen.
- i) Sonderregelung für den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) als örtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge:
Gewährung der Hilfe für Gefährdete, wenn die Gefährdung den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erfordert.

3. Hilfen nach § 26 Nr. 2 VO/KOF

Gewährung von Hilfen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der Nr. 1 Buchst. b dieses Beschlusses sowie Hilfen zur Unterhaltung, zum Betrieb und zum Unterstellen eines Kraftfahrzeuges und zum Erwerb eines Führerscheines, sofern der Beschädigte wegen der Art oder Schwere der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

4. Mitwirkung der örtlichen Träger der KOF bei der Durchführung der dem überörtlichen Träger obliegenden Aufgaben gem. § 3 DGKOF

Auszahlung von Darlehen und Beihilfen nach den §§ 25 bis 27a Abs. 3 BVG und Überwachung ihrer zweckentsprechenden Verwendung.

Den nach den Ziff. 1a bis c, 2a, d bis i und 3 entstehenden Aufwand rechnet der örtliche Träger der Kriegsofferfürsorge zu 80 v. H. mit dem Bund ab, während 20 v. H. nach § 5 DGKOF durch den überörtlichen Träger getragen werden. Dieser 20prozentige Kostenanteil ist von den örtlichen Trägern der Kriegsofferfürsorge mit besonderer Abrechnung bei der Hauptverwaltung des LWV Hessen — Hauptfürsorgestelle — anzufordern.

Die örtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge werden hiermit ermächtigt, bei Erstellung der Statistik der Kriegsofferfürsorge Auskunft im Rahmen der Aufgabe zu geben, zu deren Durchführung sie mit diesem Beschluß herangezogen worden sind.

Der Beschluß Nr. IV/14 vom 17. 9. 1965 wird aufgehoben.
Gießen, 11. 5. 1967

Vorsitzender
des Verwaltungsausschusses
gez. **Leimbach**
Erster Landesdirektor

Mitglied
des Verwaltungsausschusses
gez. **Gellings**
Bürgermeister

929

Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen

Die Verzeichnisse der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten Wahlberechtigten werden in der Zeit vom 3. September bis zum 1. Oktober 1967 bei den Landräten, in kreisfreien Städten bei den Magistraten öffentlich ausgelegt werden. Ansprüche auf Aufnahme in diese Verzeichnisse und Einwendungen gegen die Aufnahme können bis spätestens 2. Oktober 1967 bei dem Wahlleiter, Regierungsdirektor Dr. Seeger, Wiesbaden, Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — Veterinärverwaltung — erhoben werden.

Wiesbaden, 24. 8. 1967

Der Wahlleiter für die Wahl
zur Delegiertenversammlung
der Landestierärztekammer Hessen
StAnz. 37/1967 S. 1146

930

Kosten der Lebensmittelüberwachung

hier: Einbeziehung der Untersuchungskosten

Bezug: Erlasse des HMdI. vom 22. Nov. 1954 (StAnz. S. 1209), vom 1. Dez. 1956 (StAnz. S. 1315), vom 6. Februar 1957 (StAnz. S. 212) sowie meine Erlasse vom 9. April 1964 (StAnz. S. 579) und vom 5. Mai 1964 (StAnz. S. 699)

Es besteht Veranlassung, auf die Kostenregelung der Lebensmittelüberwachung im Falle einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung oder eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides hinzuweisen, damit zukünftig einheitlich verfahren wird.

Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung erfolgt oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergeht, so fallen dem Verurteilten oder Betroffenen die durch die Beschaffung und Untersuchung der Proben, durch Betriebsbesichtigungen und durch die Tätigkeit von Sachverständigen erwachsenen Kosten zur Last, soweit sie wegen der Tat entstanden sind, derentwegen eine Verurteilung erfolgt oder ein Bußgeldbescheid ergeht. Sie sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens oder des Bußgeldverfahrens festzusetzen und einzuziehen.

Da beim Erstellen des Untersuchungsbefundes oft noch nicht feststeht, ob eine strafrechtliche Verurteilung zustande kommt oder ein Bußgeld auferlegt wird, ist daher künftig jedem Gutachten der Fachanstalten eine Kostenrechnung beizufügen. Zudem wird dadurch die Lebensmittelüberwachungsbehörde in die Lage versetzt, auch bei Verfahren, die nicht allein auf Grund der Untersuchungsergebnisse der Fachanstalten veranlaßt werden, zu gegebener Zeit die Kosten in Rechnung zu stellen.

Die vorstehende Regelung ist begründet in § 18 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. 12. 1958 (BGBl. I S. 950) im Falle einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung und in § 71 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) im Falle eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides.

Wiesbaden, 15. 8. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 9 — 20 a — 04 01 — 058
StAnz. 37/1967 S. 1146

931

Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen

Bezug: Mein Erlaß vom 14. 1. 1963 (Gesamtverzeichnis) — StAnz. S. 126

Nachstehende Gemeinden sind vom Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen am 17. Mai 1967 mit folgenden Artbezeichnungen anerkannt worden:

Als Luftkurort

Gemeinde Ziegenhagen, Kreis Witzenhausen.

Als Erholungsort

Gemeinde Beiseförth, Kreis Melsungen,
Stadt Sontra, Kreis Rotenburg,
Stadt Fürstenberg, Kreis Waldeck,
Stadt Zierenberg, Kreis Wolfhagen,
Gemeinde Birkenau, Kreis Bergstraße,
Gemeinde Siedelsbrunn, Kreis Bergstraße,
Gemeinde Pfaffen-Beerfurth, Kreis Erbach,
Gemeinde Lützel-Wiebelsbach, Kreis Erbach,
Gemeinde Ober-Kainsbach, Kreis Erbach,
Gemeinde Herzhausen, Kreis Biedenkopf,
Gemeinde Lohrhaupten, Kreis Gelnhausen,
Gemeinde Waldernbach, Oberlahnkreis,
Gemeinde Philippstein, Oberlahnkreis,
Gemeinde Mappershain, Untertaunuskreis.

Wiesbaden, 18. 8. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 4a — 18c 16/01
StAnz. 37/1967 S. 1146

932

An die
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Ambulanter Verkauf von Frischfleisch und Fleischwaren aus fahrbaren Verkaufswagen außerhalb von Wochenmärkten unter freiem Himmel

Im Hinblick auf die in Landgemeinden immer mehr verlangten Verkaufsmethoden kann künftig die ambulante Abgabe von Frischfleisch aus fahrbaren Verkaufswagen auch außerhalb von Wochenmärkten unter folgenden Bedingungen genehmigt werden:

1. Die Gewerbetreibenden haben nachzuweisen, daß die in Frage kommenden Gemeinden einen von dem zuständigen beamteten Tierarzt für geeignet befundenen Platz zum Aufstellen des Wagens zur Verfügung stellen.
2. Der Boden dieses Platzes muß in ausreichender Größe befestigt sein.
3. Toiletten mit Waschvorrichtungen müssen in der Nähe des Platzes zur Benutzung zur Verfügung stehen.
4. Die Öffnung des Verkaufswagens zur Warenausgabe muß auf das erforderliche Maß beschränkt sein und sich an der von dem Verkehr abgewandten Seite befinden.
5. Die Einrichtung des Verkaufswagens einschließlich einer ausreichenden Kühlmöglichkeit hat im übrigen den Vorschriften der Polizei-Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 14. 7. 1956 (GVBl. 131) zu entsprechen.
6. Der Gewerbetreibende hat die Verkaufstage und -zeiten der unteren Verwaltungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Entgegenstehende Anordnungen treten mit der Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger für das Land Hessen außer Kraft.

Ich bitte, die Lebensmittelüberwachungsbehörden in diesem Sinne anzuweisen.

Wiesbaden, 15. 8. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
StS — III B 4 — 20a 02/03 — 2251
St.Anz. 37/1967 S. 1147

933

Bekanntgabe der Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen

Für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen ist der nachstehende Wahlvorschlag eingereicht worden:

Gemeinschaftliche Liste aller tierärztlichen Berufsgruppen

Dr. Schulz, Hellmuth Wiesbaden, Bierstädter Höhe, Am Hl. Stock 5
prakt. Tierarzt
Dr. Schalk, Alfred Eschwege, Am Himmelreich 24
Staatsbeamter

934

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Hörnsheim, Kreis Wetzlar

Ergänzungsbeschuß

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschuß vom 20. 2. 1964 und der Ergänzungsbeschuß vom 16. 7. 1965 betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Hörnsheim, Kreis Wetzlar, wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Hörnsheim werden die nachfolgend genannten Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Hocheilheim:

Flur 17, Flurstücke 63, 64, 78—81, 86 und 90.

Gemarkung Wetzlar:

Flur 38, Flurstücke 47 und 48.

Dr. Schreiber, Gottfried Fritzlar, Kaiser-Heinrich-Str. 16
prakt. Tierarzt
Prof. Dr. Rieck, Georg Lich, Bergstraße 30
Wilhelm Fak. (Prof.)
TA Ruprecht, Horst Windecken, üb. Bad Vilbel,
Wolfgang prakt. Tierarzt
Dr. Balk, Martin Frankfurt am Main, Birsteinerstr. 94
prakt. Tierarzt
Dr. Wels, Antonius Gießen, Nelkenweg 4
Fak. (Ass.)
Dr. Joppich, Hans Friedewald, Irrlichterweg 301
prakt. Tierarzt
Dr. Jerzembeck, Rudolf Wiesb.-Sonnenberg, Brabanterstr. 1
Städt. Beamter
Dr. Eckert, Christian Dietzenbach, Schulstr. 36
prakt. Tierarzt
Dr. Becker, Werner Oberursel, Oberhöchstädter Str. 47
Ind. Tierarzt
Dr. Beutler, Werner Kassel-Harleshausen, Falkenweg 3
Staatsbeamter
Dr. Heyenga, Heye Steinau, Bergstr. 5
prakt. Tierarzt
Dr. Steuernagel, Helmuth Lauterbach, Goldhelg 37
prakt. Tierarzt
Dr. Steuer, Albrecht Bad Nauheim, Landgrafenstr. 22
prakt. Tierarzt
Dr. Kleine, Hans Gießen, Eichgärtenallee 10
Staatsbeamter
Dr. Allmacher, Erich Raboldshausen
prakt. Tierarzt
Prof. Dr. Geißler, Heinrich Gießen-Wieseck, Niederfeldstr. 5
Fak. (Prof.)
Dr. Gruner, Helmuth Friedberg, Kaiserstr. 154
prakt. Tierarzt
Dr. Güldenhaupt, Ernst Sontra-Hornel
prakt. Tierarzt
Dr. Hegner, Dietmar Gießen, Frankfurter Str. 89
Fak. (Ass.)
Dr. Zabel, Hans Hofaschenbach
prakt. Tierarzt
Dr. Petri, Karl Josef Sprendlingen, Pestalozzistr. 24
Städt. Beamter
Dr. Janssen, Allmer Homberg, Ziegenhainer Str. 27
prakt. Tierarzt
Dr. Keller, Emil Darmstadt, Emser Str. 27
Ind. Tierarzt
Dr. Gemmer, Helmut Sprendlingen, Liebknechtstr. 144
Staatsbeamter
Dr. Hüg, Alfons Darmstadt-Arheilgen, Woogstr. 51
prakt. Tierarzt
Dr. Genieser, Dieter Langen, Wallstr. 35
prakt. Tierarzt

Wiesbaden, 25. 8. 1967

**Der Wahlleiter für die Wahl
zur Delegiertenversammlung
der Landestierärztekammer Hessen**
St.Anz. 37/1967 S. 1147

Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr rd. 593 ha (einschließlich einer Waldfläche von rd. 90 ha).

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kulturamt Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhochhaus) zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Gießen zu erklären.

Gießen, 21. 7. 1967

Kulturamt Gießen
DF 405 — Hörnsheim (H. A.)
St.Anz. 37/1967 S. 1147

935

Flurbereinigung Klosterhöfe, Kreis Schlüchtern

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkung Klosterhöfe, Kreis Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Klosterhöfe — Gemarkungsteil Gomfritz — einschließlich der Ortslage von Gomfritz. Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Die Größe des Gebietes beträgt rund 179 ha, worin eine Waldfläche von rund 39 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 2), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Klosterhöfe“
mit dem Sitz in Klosterhöfe.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Hanau, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus) anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten der Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Klosterhöfe und den angrenzenden Gemeinden Schlüchtern, Elm, Wallroth, Kreis Schlüchtern, Hof und Haid und Keuzelbuch, Kreis Fulda, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Klosterhöfe und den angrenzenden oben aufgeführten Gemeinden zwei Wochen ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 21. 7. 1967

Landeskulturamt
WF 392 — Klosterhöfe — 17004/67
St.Anz. 37/1967 S. 1148

*

Anlage 1
zum Flurbereinigungsbeschluß Klosterhöfe
Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke:

Gemarkung Klosterhöfe:

Nr. der Flurstücke

Flur C ganz im Verfahren;

Flur D ganz im Verfahren;

Flur E ganz im Verfahren;

Flur H ganz im Verfahren;

Flur K, Flurstücke 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 21/13, 22/13,

23/13, 14, 31/0.14, 32/0.14, 33/0.14.

Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: rd. 179 ha.

936

Auflösung der Forstwartel Reichelsheim, Hess. Forstamt Groß-Bieberau

Mit Erlaß vom 14. 8. 1967 — III B 1 — 1594 — 0 32 — wurde die Auflösung der Forstwartel Reichelsheim zum 1. 11. 1967 angeordnet. Die Waldflächen werden der Forstwartel Winterkasten zugelegt.

Wiesbaden, 17. 8. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1594 — 0 06
St.Anz. 37/1967 S. 1148

937

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum **Regierungsinspektor** Regierungsinspektor z. A. Horst Schidek (8. 5. 1967);zu **Regierungsobersekretären** die Regierungssekretäre Ernst Bürgener (19. 7. 1967); Wilhelm Isenberg (22. 5. 1967); zu **Regierungsinspektor-Anwärtern (BaW)** die Verwaltungspraktikanten Wolfgang Koch (2. 7. 1967); Bernd Siebert (13. 7. 1967);zur **Regierungsinspektor-Anwärterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Waltraud Nuhn (28. 5. 1967);zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminalkommissar Hans-Joachim Koslowski (2. 5. 1967);**bei der Landeskriminalpolizei**

ernannt:

die ehemalige Kriminalmeisterin Dagmar Huelsekopf, Staatliches Kriminalkommissariat Korbach, unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (1. 7. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalmeister Edgar Ditzel, Staatliches Kriminalkommissariat Fulda (19. 7. 67); Kriminalmeister Peter Kühne, Staatliches Kriminalkommissariat Kassel (25. 7. 67);

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Richard Homburg, Landrat Marburg, Pol.-Stat. Stadt Allendorf (19. 7. 1967); Walter Müller, Landrat PK Waldeck (25. 7. 1967);zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Gustav Appel, Landrat PK Fritzlar-Homberg (19. 7. 1967); Ernst Rosenberg, Landrat PK Marburg (20. 7. 1967); Werner Hentschel, Landrat Marburg, Pol.-Stat. Stadt Allendorf (14. 7. 1967); der Polizeivollzugsbeamte (a. W.) im BGS Horst Brill, Landrat PK Witzenhausen (1. 7. 1967); der ehemalige Polizeihauptwachmeister (BaP) Werner Burghardt, Landrat Marburg, Pol.-Stat. Stadt Allendorf (17. 7. 1967);**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

die Polizeimeister (BaP) Manfred Schmidt, Landrat PK Hersfeld (25. 7. 1967); Wilhelm Brand, Landrat PK Marburg (2. 7. 1967); Reinhard Junghans, Landrat Waldeck, Pol.-Stat. Arolsen (18. 7. 1967);

die **Polizeihauptwachmeister (BaP)** Hans-Jürgen Siegemund, Landrat PK Frankenberg (1. 7. 1967); Hans Dieter Gilberg, Landrat Marburg, Pol.-Stat. Kirchhain (31. 7. 1967); Horst Massopust, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Bad Sooden-Allendorf (4. 7. 1967); Werner Krapf, PVB Bad Hersfeld (16. 7. 1967).

Kassel, 18. 8. 1967

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 0 16/03 B

St.Anz. 37/1967 S. 1149

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** der Oberregierungsrat (BaL) Edwin Baumbach (11. 8. 1967);zu **Regierungsräten (BaL)** der Regierungsassessor Raimund Heyne, LA Dillenburg (27. 6. 1967); die Regierungsassessoren Martin Klemm (17. 7. 1967); Dieter Middendorf (20. 7. 1967);zur **Regierungsassessorin** die Assessorin Gertrud Brauer (6. 7. 1967);zu **Regierungsassessoren** die Assessoren Ulrich Dürr, Adolf Lehmann, Erich Rebscher, Gerhard Tölle (alle 6. 7. 1967); zum **Regierungsamtmann** der Regierungsoberinspektor Walter Maas, LA Usingen (26. 6. 1967);zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Hubert Aust, Günter Ciesla, Wilhelm Eberling (21. 7. 1967); Albert Hofmann (15. 8. 1967); Erich Kröckel, LA Dillenburg (7. 8. 1967); Friedrich Fürbeth, LA Weilburg (17. 8. 1967);zur **Regierungsinspektorin** die Regierungsinspektorin z. A. Barbara Nowak (24. 7. 1967);zu **Regierungsinspektoren (BaL)** die Regierungsinspektoren z. A. Werner Back, Harald Klump (beide 24. 7. 1967); Günter Hertwig (2. 8. 1967);zu **Regierungsobersekretären (BaL)** die Regierungssekretäre Herfried Rulz (13. 7. 1967), Manfred Schmidt, LA Limburg (14. 8. 1967);zu **Regierungsobersekretären (BaP)** die Regierungssekretäre Siegfried Dechert, LA Dillenburg, (28. 7. 1967); Manfred Würz, LA Wetzlar (20. 7. 1967);zu **Regierungssekretären (BaL)** die Regierungssekretäre z. A. Karl Hartung, LA Limburg (28. 7. 1967), Kurt Neu, LA Weilburg (1. 8. 1967), Claus Nilges, LA Limburg (31. 7. 1967);zu **Regierungssekretären** die Regierungssekretäre z. A. Robert Reeh, LA Dillenburg (6. 7. 1967), Hans-Jürgen Schäfer, LA Weilburg (21. 8. 1967);in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsoberinspektor Friedrich Old (1. 8. 1967),

Wiesbaden, 23. 8. 1967

Der Regierungspräsident

— P 2 —

St.Anz. 37/1967 S. 1149

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Kurt Pabel, Hans-Jürgen Voigtsberger, Landrat PK Hanau (1. 8. 1967); Ernst Hackl (1. 8. 1967), Klaus-Peter Mierse (1. 8. 1967), Landrat PK Hofheim/Ts; Werner Orlopp, Landrat PK Bad Homburg (1. 8. 1967); Gerhard Rüppel, PVB Wiesbaden (1. 8. 1967); der **Polizeiwachmeister (BaP)** Hans-Rudi Wagner, Landrat PK Hanau (1. 8. 1967);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister Hans-Jürgen Althof (28. 7. 1967), Werner Pick (3. 8. 1967), Rolf Reitmaier, (10. 8. 1967), Eds-Fernmeldebetriebsstelle; Dieter Köhn, PVB Wiesbaden (19. 7. 1967); Eberhard Oscheka, Landrat PK Hanau (12. 7. 1967); die **Polizeihauptwachmeister** Horst Reinmöller, Landrat PK Usingen (21. 7. 1967); Manfred Schwind, PVB Wiesbaden (7. 8. 1967);in den **Ruhestand** versetzt:

Polizeihauptwachmeister Adalbert Stisch, PVB Wiesbaden (31. 7. 1967);

Polizeiobermeister Heinrich Kolb, Landrat PK Gelnhausen (31. 7. 1967);

Polizeimeister Josef Ruppel, Landrat PK Bad Homburg Wiesbaden, 22. 8. 1967

Der Regierungspräsident

Dezernat I 3 S

St.Anz. 37/1967 S. 1149

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**a) Ministerium**

ernannt:

zum **Regierungsrat** Amtsrat Emil Pfeiffer (8. 8. 67);**b) Philipps-Universität, Marburg/Lahn**

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bisheriger wissenschaftlicher Rat der Technischen Hochschule Karlsruhe Dr. Josef Stuke (19. 5. 67);zum **ordentlichen Professor (BaL)** wissenschaftlicher Assistent der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main Dr. Hans-Bernd Harder (18. 7. 67);**c) Justus Liebig-Universität, Gießen**

ernannt:

zum **ordentlichen Professor (BaL)** Dr. Armin Gutowski (11. 7. 67);zum **ordentlichen Professor (BaL)** Dozent der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main Dr. Robert Buchner (17. 7. 67);zum **ordentlichen Professor (BaL)** bisheriger Dozent der Universität Münster Prof. Dr. Ludger Oeing-Hanhoff (12. 7. 1967);zum **ordentlichen Professor (BaL)** Assistentprofessor der Universität Zürich Prof. Peter Stadler (9. 8. 67);zur **Wissenschaftlichen Rätin und Professorin (BaL)** Dozentin Prof. Dr. Eleonore Steubing (2. 8. 67);zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor Akademischer Rat** Dr. Walter Schuster (17. 7. 67);zum **Akademischen Oberrat (BaL)** Akademischer Rat zur Anstellung Dr. Rudolf Repges (24. 7. 67);

zum **Akademischen Rat zur Anstellung** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Klaus Grinda (20. 7. 67);
zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Jürgen Kranz (7. 7. 67);
zum **Regierungssekretär zur Anstellung** Kurt Thon (14. 8. 1967);

in den **Ruhestand** getreten wegen Erreichens der Altersgrenze:

die **Wissenschaftlichen Räte** und Professoren Dr. Oltmar Kerber (Ablauf Monat September 1967); Dr. Franz Beranek (Ablauf Monat September 1967);

entlassen:

Dozent Dr. Klaus Raschke (23. 8. 67) auf eigenen Antrag;
Kustos zur Anstellung Dr. med. Zdzislaw Zubrzycki (31. 7. 1967) auf eigenen Wunsch;
Lektor Alasdair Stewart (30. 9. 67) auf eigenen Antrag;

entpflichtet:

ordentliche Professorin Dr. phil. Hildegard Hetzer (Ende Monat September 1967);

d) Abteilung für Erziehungswissenschaften an der Justus Liebig-Universität, Gießen

ernannt:

zum **Studienrat im Hochschuldienst zur Anstellung (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Karl August Helfenbein (12. 7. 67);

e) Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** bisheriger Leitender Oberarzt der Universität Hamburg Prof. Dr. Hans Joachim Bochnik (11. 7. 67); bisheriger Oberarzt der Universität Freiburg i. Br. Prof. Dr. Wilhelm Doden (30. 5. 67);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** bisheriger Hochschuldozent der Technischen Hochschule Braunschweig Dr. Manfred Pilkuhn (18. 7. 67); Oberassistent Dr. Werner Seubert (25. 7. 67);

zum **außerordentlichen Professor (BaL)** bisheriger Wissenschaftlicher Rat der Universität München Dr. Karl Thoma (16. 3. 67);

zur **Kustodin zur Anstellung (BaP)** Wissenschaftliche Assistentin Dr. Josefa Zoltobrocki (1. 8. 67);

entlassen gemäß § 39 Abs. 3 HBG:

Prof. Dr. Karl Schöffling (22. 6. 67); Wissenschaftliche Rätin und Professorin Dr. Lore Kullmer (6. 4. 67); Wissenschaftlicher Assistent Dr. Franz-Josef Götte (31. 5. 67); Wissenschaftlicher Assistent Dr. Roland Wehner (31. 5. 67); Wissenschaftlicher Assistent Dipl.-Volkswirt Lothar Czayka (30. 4. 67); Wissenschaftlicher Assistent Dr. Eckhard Koltatz (31. 5. 67);

f) Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
Abteilung für Erziehungswissenschaften

ernannt:

zum **Studienrat im Hochschuldienst zur Anstellung (BaP)** bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der Universität Mainz Dr. Hubertus Hettwer (26. 7. 67);
zum **Realschullehrer** Lehrer Peter Aley (21. 7. 67);

g) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **außerordentlichen Professor (BaL)** Waldemar Grzimek (28. 7. 67);
zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte Dr. Jakob Henzel (26. 7. 67); Dr. Anton Vlcek (26. 7. 67);
zum **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Dietrich Menzel (7. 8. 67);

h) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen, Darmstadt
ernannt:

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat zur Anstellung Dipl.-Kfm. Hans Mang (7. 8. 67);

i) Staatliche Chemieschule, Darmstadt

ernannt:

zu **Bauräten im technischen Schuldienst zur Anstellung (BaP)** Dr. Hermann Reggelin (6. 6. 67); Dr. Eberhard Warkehr (12. 6. 67);

zum **Studienrat zur Anstellung (BaP)** Dr. Wolf-Dieter Schindler (19. 5. 67);

j) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung (BaP)** Dipl.-Ing. Reinhard Borchers (1. 8. 67);

k) Staatliche Ingenieurschule, Gießen

in den **Ruhestand** getreten wegen Erreichens der Altersgrenze:

die **Oberbauräte im technischen Schuldienst** Wilhelm Lenz (Ablauf Monat Juli 1967); Dipl.-Ing. Friedrich Kotz (Ablauf Monat Juli 1967);

l) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen, Rüsselsheim/Main

ernannt:

zu **Bauräten im technischen Schuldienst (BaL)** Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung Dipl.-Ing. Peter Hendrick (21. 7. 67); Realschullehrer Dipl.-Math. Franz Samstag (10. 7. 67);

zum **Baurat im technischen Schuldienst zur Anstellung (BaP)** Dipl.-Ing. Karl Claus Müller (10. 7. 67);

m) Hessisches Staatsarchiv, Marburg

ernannt:

zum **Regierungsarchivrat (BaL)** Regierungsarchivassessor Dr. Johannes Enno Korn (4. 8. 67).

Wiesbaden, 29. 8. 1967

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050 35 — 59
StAnz. 37/1967 S. 1150

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zu **Studienassessoren(innen) (BaP)** die Assessoren(innen) im Lehramt (BaW) Walter Herchenhan, Frankfurt M. (24. 11. 1966); Manfred Hesse, Wiesbaden (25. 11. 1966); Manfred Brixel, Dillenburg (30. 12. 1966); Hans Wilhelm Hoyer, Dillenburg (30. 12. 1966); Hans-Dieter Göbel, Dillenburg (17. 12. 1966); Ulrich Frei, Limburg (22. 12. 1966); Horst Ehrhardt, Frankfurt/M. (20. 12. 1966); Christa Seeger, Wiesbaden (19. 11. 1966); Lothar Redieske, Helnhausen (14. 12. 1966); Rolf Renwanz, Hanau (7. 11. 1966); Lothar Barnowsky, Frankfurt M. (18. 1. 1967); Josef Lamperstorfer, Frankfurt/Main (17. 1. 1967); Christine Klein, Frankfurt M. (16. 1. 1967); Frauke Volker, Frankfurt/M. (16. 1. 1967); Gertraude Menzel, Frankfurt M. (16. 1. 1967); Erich Kaul, Frankfurt/Main (16. 1. 1967); Peter Peschke, Frankfurt M. (16. 1. 1967); Dieter Vorländer, Frankfurt M. (16. 1. 1967); Wolfgang Krönert, Frankfurt/M. (16. 1. 1967); Eva Szabo, Frankfurt M. (16. 1. 1967); Ingrid Wittich, Frankfurt M. (16. 1. 1967); Barbara Uhle, Wetzlar (16. 1. 1967); Helga Schubert, Wetzlar (20. 1. 1967); Gundula Dürr, Herborn (16. 1. 1967); Helga Haug, Wiesbaden (16. 1. 1967); Ingeborg Schwarz-Kirchensbauer, Frankfurt M. (16. 1. 1967); Klaus Decker, Frankfurt am Main (18. 1. 1967); Tilo Brühne, Frankfurt M. (11. 2. 1967); Gerd Servatius, Frankfurt a. M. (11. 2. 1967); Klaus Kienzler, Frankfurt M. (13. 2. 1967); Helga Ritter, Frankfurt am Main (11. 2. 1967); Werner Matzke, Frankfurt/M. (11. 2. 1967); Horst Keiner, Herborn (13. 2. 1967); Christa von Melenthin, Wetzlar (13. 2. 1967); Gerhard Melzig, Wetzlar (13. 2. 1967); Wolfram Erb, Frankfurt M. (7. 2. 1967); Lilli Reichardt, Frankfurt/M. (6. 2. 1967); Sigrid Gauger, Hofheim (11. 11. 1966); Rolf Schneider, Hofheim (11. 11. 1966); Horst Caillé, Bad Homburg (4. 2. 1967); Heinz Kalheber, Weilburg (4. 2. 1967); Dietmar Hinz, Weilburg (2. 2. 1967); Dr. Gertrud Schwind, Limburg (4. 2. 1967); Ingeborg Lange-mann, Weilburg (9. 2. 1967); Sigrid Lorenz, Wetzlar (6. 2. 1967); Klaus-Jürgen Werner, Herborn (4. 2. 1967); Renate Bergen, Bad Homburg (5. 2. 1967); Jürgen Haas, Wetzlar (6. 2. 1967); Gerhard Dann, Wetzlar (6. 2. 1967); Peter-Johann Kleemann, Weilburg (4. 2. 1967); Christa Thiel, Hanau (19. 1. 1967); Manfred Arnold, Frankfurt/M. (1. 2. 1967); Ilse Rullmann, Frankfurt/M. (30. 1. 1967); Ekkehart Oehler, Wetzlar (6. 3. 1967); Dieter Lohse, Frankfurt/M. (16. 2. 1967); Wolfgang Knorr, Frankfurt/M. (16. 2. 1967); Johanna Gärtner, Weilburg (11. 2. 1967); Horst-Ulrich Kümmetat, Frank-

1967); Else Schulze, Frankfurt/M. (17. 2. 1967);
 Renate Klesper, Bad Homburg (22. 2. 1967); Gisela Böttcher,
 Frankfurt/M. (10. 2. 1967); Werner Maage, Idstein (4. 4.
 1967); Friedrich Bergerhoff, Frankfurt/M. (4. 4. 67); Marianne
 Behm, Biedenkopf (8. 4. 1967); Dr. Rudolf Bosse, Frankfurt/
 Main (9. 2. 1967); Erika Warnecke, Hanau (20. 4. 1967);
 Wolfgang Farr, Hanau (20. 4. 1967); Dietrich Bergen, Frank-
 furt/M. (5. 5. 1967); Peter Pauli, Oberursel (8. 3. 1967);
 Manfred Naumann, Wiesbaden (11. 5. 1967); Christoph
 Walossek, Frankfurt/M. (18. 5. 1967); Hugo Schimmelpfeng,
 Herborn (13. 6. 1967); Reinhard Petz, Frankfurt/M. (7. 6.
 1967); Hartmut Ruhbach, Frankfurt/M. (6. 6. 1967); Mar-
 garete Lauerbach, Frankfurt/M. (2. 6. 1967); Peter Jacobs,
 Wiesbaden (10. 6. 1967); Ingegerd Arnold, Frankfurt/M.
 (15. 6. 1967); Ingrid Stein, Biedenkopf (13. 6. 1967); Udo
 Schroeder, Wiesbaden (13. 6. 1967); Ingrid Schenk, Schlüch-
 tern (10. 6. 1967); Peter Engel, Frankfurt/M. (22. 6. 1967);
 Annemarie Winter, Frankfurt/M. (7. 6. 1967); Renate Schmel-
 zer, Limburg (14. 6. 1967); Marianne Poetzel, Wiesbaden
 (24. 6. 1967); Dietrich Tscharnke, Wiesbaden (30. 6. 1967);
 Helmut Görke, Wiesbaden (4. 7. 1967); Dr. Gerhard Bender,
 Hofheim (27. 6. 1967); Manfred Weber, Bad Soden (1. 7.
 1967); Beate Friedrich-Rittershausen, Geisenheim (10. 7.
 1967); Dieter Schütz, Frankfurt/M. (4. 7. 1967);

zu **Studienräten(innen) (BaL)** die Studienassessoren(innen)
 (BaP) Dr. Dieter Reeb, Wiesbaden (13. 12. 1966); Hans-
 Georg Dittmar, Wiesbaden (10. 12. 1966); Irmengard Har-
 tinger, Wiesbaden (10. 12. 1966); Dr. Robert Wolf, Frank-
 furt/M. (25. 11. 1966); Egon Wild, Dillenburg (10. 12. 1966);
 Klaus Pullmann, Limburg (12. 12. 1966); Kurt Peterlic,
 Frankfurt/M. (16. 12. 1966); Heymo Bach, Frankfurt/M.
 (21. 1. 1967); Heinrich Maibach, Limburg (18. 1. 1967);
 Gunther Schirm, Limburg (16. 1. 1967); Hella-Britgitte Seg-
 schneider, Frankfurt/M. (31. 1. 1967); Alfred Burghard, Wies-
 baden (28. 1. 1967); Karl-Heinrich Möller, Wiesbaden (13. 1.
 1967); Ingeborg Dingeldein, Hanau (19. 1. 1967); Ernst Rein,
 Hanau (19. 1. 1967); Peter Schwarz, Dillenburg (17. 1. 1967);
 Ernst Schlotz, Frankfurt/M. (16. 1. 1967); Gerhard Wotru-
 ba, Weilburg (13. 1. 1967); Ingrid Bierendempfel, Frankfurt
 am Main (27. 2. 1967); Christa Krugel, Frankfurt/M. (28. 2.
 1967); Herma-Hedda Schulze, Schlüchtern (26. 1. 1967);
 Claus Cebulla, Schlüchtern (28. 1. 1967); Manfred Peter,
 Wetzlar (6. 2. 67); Klaus von der Eltz, Frankfurt/M. (25. 2. 67);
 Rudolf Lorz, Frankfurt/M. (25. 2. 1967); Friedrich Berg,
 Wiesbaden (22. 2. 1967); Lothar Rohrmann, Wiesbaden
 (13. 12. 1966); Bernd Alberti, Wiesbaden (13. 12. 1966); Rose-
 marie Waldschmitt, Königstein (18. 2. 1967); Wolfram Wein-
 ke, Frankfurt/M. (24. 2. 1967); Johann Schulz, Wiesbaden
 (8. 2. 1967); Ekkehard Rühl, Frankfurt/M. (1. 12. 1966); Isolde
 Scheidecker, Wiesbaden (27. 1. 1967); Hilde Holl, Geisenheim
 (9. 3. 1967); Hartwig Fuchs, Wiesbaden (9. 3. 1967); Manfred
 Hermann, Hadamar (4. 4. 1967); Dr. Hans Georg Gebhardt,
 Frankfurt/M. (14. 3. 1967); Klaus Schminke, Frankfurt/M.
 (30. 3. 1967); Max Hoffmeister, Dillenburg (9. 3. 1967); Inge-
 borg Beckmann, Frankfurt/M. (4. 4. 1967); Siegfried Schmidt,
 Frankfurt/M. (5. 4. 1967); Christa Holstein, Frankfurt/M.
 (5. 4. 1967); Alfred Peilstöcker, Frankfurt/M. (7. 4. 1967);
 Klaus Brauer, Frankfurt/M. (5. 4. 1967); Horst Dingeldein,
 Frankfurt/M. (4. 4. 1967); Erika Bielich, Frankfurt/M. (10. 4.
 1967); Dr. Karl-Otto Weber, Frankfurt/M. (5. 4. 1967);
 Fridgard Muth, Frankfurt/M. (4. 4. 1967); Ilse Keller, Frank-
 furt am Main (4. 4. 1967); Ursula Deutsch, Frankfurt/M.
 (16. 3. 1967); Günter Zorbach, Frankfurt/M. (5. 4. 1967);
 Georg Best, Frankfurt/M. (5. 4. 1967); Dieter Einbrodt,
 Wetzlar (10. 4. 1967); Brigitte Oswald, Wetzlar (4. 4. 1967);
 Heinz Sokowski, Hadamar (20. 4. 1967); Dr. Helga Meier-
 Thoma, Frankfurt/M. (4. 4. 1967); Günter Straub, König-
 stein (16. 2. 1967); Peter Schimmelschmidt, Bad Homburg
 (27. 5. 1967); Jürgen Preuß, Frankfurt/M. (10. 5. 1967);
 Helmut Sachse, Wiesbaden (2. 6. 1967); Helga Wüst, Id-
 stein (27. 5. 1967); Hildegard Steffan, Frankfurt/M. (30. 5.
 1967); Erwin Wiederholt, Frankfurt/M. (3. 6. 1967); Ute
 Boer, Frankfurt/M. (3. 6. 1967); Dr. Heinz Frech, Frank-
 furt/M. (3. 6. 1967); Berthold Ziemendorff, Frankfurt/M.
 3. 6. 1967); Gudrun Sauer, Frankfurt/M. (2. 6. 1967);
 Helga Wagner, Frankfurt/M. (7. 6. 1967); Gisela
 Kräuter, Wetzlar (13. 6. 1967); Ursula Völkner, Wiesbaden
 (18. 7. 1967); Christa Wilke, Hofheim (14. 7. 1967); Richard
 Kreher, Schlüchtern (15. 7. 1967); Wolfgang Mäcking, Hof-
 heim (16. 6. 1967); Lothar Böller, Frankfurt/M. (3. 6. 1967);
 Reinhold Endreß, Kronberg (13. 7. 1967); Theodor Arenz,
 Wiesbaden (13. 7. 1967); Ludwig Franke, Wiesbaden (14. 7.
 1967); Oberschullehrerin Margarete Wurmbach, Dillenburg
 (30. 12. 1966);

zu **Oberstudienräten(innen)** die Studienräte(innen) BaL
 Susanne Flad, Kronberg (29. 8. 1966); Rolf Rock, Dillenburg
 (1. 11. 1966); Dr. Willi Kerl, Frankfurt/M. (5. 11. 1966);
 Dr. Hannemarie Fischer, Frankfurt/M. (27. 10. 1966); Dr.
 Willibald Heilmann, Frankfurt/M. (22. 10. 1966); Dietrich
 Drastik, Frankfurt/M. (25. 11. 1966); Dr. Friedrich Ohmann,
 Frankfurt/M. (21. 11. 1966); Bernhard Mallach, Limburg
 (30. 11. 1966); Herbert Kämmerling, Dillenburg (22. 10. 1966);
 Regina Schmidt-Gloger, Frankfurt/M. (29. 9. 1966); Wolf-
 gang Bernbeck, Frankfurt/M. (28. 7. 1966); Karl-Ludwig
 Leip, Frankfurt/M. (21. 11. 1966); Dr. Ursula Bürgel, Frank-
 furt/M. (29. 9. 1966); Hans-Wilhelm Meyer, Limburg (21. 12.
 1966); Dr. Siegfried Knetsch, Wetzlar (24. 2. 1967); Rudolf
 Meldau, Frankfurt/M. (29. 8. 1966); Wolfgang Schäfer, Han-
 nau (30. 1. 1967); Klaus Overdyck, Frankfurt/M. (9. 1. 1967);
 Walter Schmidt, Frankfurt/M. (20. 8. 1966); Wolfgang
 Fricke, Dillenburg (31. 3. 1967); Georg Schrage, Kelkheim
 (20. 4. 1967); Adalbert Neitzel, Wiesbaden (22. 4. 1967);
 Hans Pfundtner, Frankfurt/M. (28. 4. 1967); Friedhard Horn-
 bacher, Wetzlar (26. 5. 1967); Friedrich Weber, Frankfurt
 am Main (27. 5. 1967); Georg Schneidereit, Frankfurt/M.
 (27. 5. 1967); Karl Heinrich Holstein, Frankfurt/M. (27. 5.
 1967); Dieter Dotterer, Hofheim (28. 4. 1967); Horst Löwen-
 stein, Frankfurt/M. (29. 5. 1967); Dr. Martin Pfeifer, Hanau
 (31. 5. 1967); Antonius Höfer, Frankfurt/M. (30. 5. 1967);
 Werner Krawietz, Frankfurt/M. (25. 5. 1967); Willi Kühn,
 Frankfurt/M. (31. 5. 1967);

zu **Oberstudiendirektoren(innen)** die Oberstudienräte(innen)
 (BaL) Hedwig Weinmann, Bad Homburg (30. 12. 1966); Dr.
 Jutta Strubelt, Frankfurt/M. (30. 12. 1966); Hubert Ivo, Wetz-
 lar (30. 12. 1966);

die Studienräte Dr. Joachim Dienemann, Bad Homburg
 (30. 12. 1966); Günter Bechtold, Kronberg (30. 12. 1966);

entlassen:

Oberstudienrätin Veronika Leiffheidt, Wiesbaden (1. 8.
 1967); Stud.-Ass. Gisela Schuster, Hofheim (1. 3. 1967); Stud.-
 Ass. Erika Berberich, Wiesbaden (1. 2. 1967); Studienrat
 Erich Blaschek, Gelnhausen (1. 3. 1967); Studienrätin El-
 friede Michel, Wiesbaden (1. 8. 1967); Stud.-Ass. Ger-
 hard Schroth, Hofheim (1. 10. 1966); Oberstud.-Rätin Mar-
 garete Wendt, Biedenkopf (1. 8. 1967); Stud.-Rät. Margarete
 Heindel, Hanau (1. 8. 1967); Stud.-Assessorin Ursula Chmel,
 Hofheim (1. 8. 1967); Stud.-Assessorin Elisabeth Lutz, Han-
 nau (1. 8. 1967);

in den Ruhestand versetzt ab 1. 8. 1967:

die Oberstudienräte(innen) Ewald Arndt, Frankfurt/M.;
 Gertrud Baecker, Frankfurt/M.; Herbert Borris, Frankfurt
 am Main; Roland Brückner, Frankfurt/M.; Johannes Drey-
 brodt, Frankfurt/M.; Otto Eckhardt, Wiesbaden, Oskar
 Eichhorn, Frankfurt/M.; Hugo Emmerich, Frankfurt/M.; Dr.
 Ferdinand Endreß, Frankfurt/M.; Dr. Bernhard Gündel,
 Geisenheim, Heinrich Haas, Frankfurt/M.; Hubertine Ha-
 genow, Geisenheim, Dr. Leo Hoffrichter, Frankfurt/M.,
 Kurt Häußler, Frankfurt/M.; Annemarie Kahlmeyer, Kö-
 nigstein, Dr. Else Köppe, Frankfurt/M.; Dr. Max Lehmann,
 Wiesbaden, Hans Löwe, Hanau, Dr. Günther Mai, Frank-
 furt/M., Herta Mathiscik, Wiesbaden, Dr. Albert Reuß,
 Frankfurt/M., Vinzenz Schneeweiß, Usingen, Arthur Stein,
 Frankfurt/M., Edith Weyel, Frankfurt/M., Joachim Wilhel-
 mi, Wiesbaden, Dr. Ernst Otto Zellmer, Frankfurt/M., Pe-
 ter Zilliken, Wiesbaden, Erika Michels, Königstein, Egon
 Janik, Hadamar, Georg Schirmers, Wetzlar, Herbert Krause,
 Bad Homburg, Wilhelm Schneider, Frankfurt/M., Dr. Max
 Aschkewitz, Schlüchtern, Dr. Maria Deetz, Bad Homburg,
 Charlotte Fricke, Schlüchtern, Peter Heckmann, Frankfurt
 am Main, Dr. Erich Kühnert, Wiesbaden, Erich Roeske,
 Frankfurt/M., Sophie Schwark, Wiesbaden, Hanni Schult-
 heis, Wiesbaden;

die Oberstudiendirektoren(innen) Elisabeth Dohme-Beck-
 mann, Hanau, Dr. Alfred Schilla, Frankfurt/M., Dr. Werner
 Schrank, Wiesbaden;

die Oberschullehrerinnen Annemarie Weihe, Frankfurt am
 Main, Ingeborg Effler, Geisenheim.

Wiesbaden, 16. 8. 1967

Der Regierungspräsident
 II 3a - 101 - IIb - 8b 06-03
 StAnz. 37/1967 S. 1150

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

a) Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren Dr. Waldemar Heß (24. 6. 1967 — BaL); Dr. Otto Schmidt (24. 6. 1967 — BaL);

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte Anton Böhm (24. 6. 1967 — BaL); Heinz Fischer (24. 6. 1967 — BaL); Dr. Hermann Ludwig (24. 6. 1967 — BaL); Dr. Ernst Meyenschein-Juen (24. 6. 1967 — BaL); Dr. Edgar Paul (28. 7. 1967 — BaL); Dipl.-Kfm. Erwin Toll (21. 8. 1967 — BaL); zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte Dr. Christian Bartelt (24. 6. 1967 — BaL); Dr. Karl Janka (28. 7. 1967 — BaL);

zum **Technischen Amtsrat** Regierungsbauamtmann Günter Raubert (24. 6. 1967 — BaL);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Karl Heinz Ohnhaus (24. 6. 1967 — BaL);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinpektor Gerhard Wick (24. 6. 1967 — BaL);

zum **Regierungssekretär** Regierungssekretär z. A. Gerfried Börner (7. 4. 1967 — BaL);

zum **Oberamtsmeister** Amtsrat Jakob Doufrain (24. 6. 1967 — BaL);

zum **Oberamtsmeister z. A.** Verwaltungsangestellter Heinz Baier (1. 8. 1967 — BaP);

zum **Amtsmeister z. A.** Verwaltungsangestellter Christian Hofmann (1. 8. 1967 — BaP);

Wiesbaden, 24. 8. 1967

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
I c 2 — 7 o 16 — 09
StAnz. 37/1967 S. 1152

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

d) Regierungspräsident

(Gewerbeaufsichtsverwaltung u. Technische Überwachung)

ernannt:

zum **Reg.-Gewerbedirektor** Oberregierungsgewerberat Wilhelm Brune, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (25. 1. 1967);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat Helmut Schoch, Technisches Überwachungsamt Frankfurt am Main (22. 3. 1967);

zum **Reg.-Medizinalrat** Reg.-Medizinalrat z. A. Dr. med. Rolf Gmelich, Techn. Überwachungsamt Frankfurt am Main (24. 2. 1967) (BaL);

zu **Gewerbereferendaren** Dipl.-Ing. Helmut Dübbelde, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn (12. 7. 1967) (BaW); Dipl.-Chem. Erich Schwarz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (10. 6. 1967) (BaW); Wolfgang Winter, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden mit Wirkung (22. 5. 1967) (BaW);

zum **Gewerbeamtmann** Gewerbeoberinspektor Wilhelm Balbach, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (1. 2. 1967);

zum **Gewerbeinspektor z. A.** Manfred Hein, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (13. 6. 1967) (BaP);

zum **Gew. Hauptsekretär** Gew. Obersekretär Gerhard Hahn, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (10. 8. 1967);

zum **Gew.-Obersekretär** Gewebeseekretär Franz Glockner (4. 8. 1967) und (BaL 26. 1. 1967); Karl-Otto Linkmann (4. 8. 1967), beide Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main;

zum **Regierungssekretär** Regierungssekretär z. A. Richard Schmidt, Techn. Überwachungsamt Frankfurt am Main (14. 2. 1967) (BaL);

zum **Gewebeseekretär z. A.** Gew.-Sekretär-Anwärter Franz Dieter Gutjahr, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (10. 3. 1967) (BaP);

versetzt:

Oberreg.-Gewerberat Walter Duddek, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main, mit Wirkung vom 27. 2. 1967 zum Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden; Reg.-Gewerberat Heribert Hirschmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden, mit Wirkung vom 27. 2. 1967 zum Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main;

ausgeschieden:

Hauptwerkmeister Adolf Pabst, Techn. Überwachungsamt Frankfurt am Main, mit Wirkung vom 30. 4. 1967 auf eigenen Wunsch.

Wiesbaden, 18. 8. 1967

Der Regierungspräsident
III 2
StAnz. 37/1967 S. 1152

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt:

zum **Regierungschemikerat z. A.** der Dipl.-Chemiker Otto Ernst Beckmann, Staatliches Chemisches Untersuchungsamt Wiesbaden (14. 7. 1967);

Wiesbaden, 23. 8. 1967

Der Regierungspräsident
P 2
StAnz. 37/1967 S. 1152

938

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Wohnplatzverzeichnis

hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemarkung Großen-Linden, Landkreis Gießen

Auf Antrag der Stadt Großen-Linden vom 3. 5. 1967 werden folgende in der Gemarkung Großen-Linden gelegene Wohnplätze als Gemeindeteile gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Ortsteil Forst“,
„Auf dem Luh“ und
„Sonnenhof“.

Die Bezeichnungen der beiden Wohnplätze

„Bauernmühle“ und
„Luhmühle“

in dem neuen Gemeindeteil „Auf dem Luh“ werden aufgehoben.

Darmstadt, 21. 8. 1967

Der Regierungspräsident
1/2 a — 3 k 02/05 (2)
StAnz. 37/1967 S. 1152

939

KASSEL

Enteignungsverfahren zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Ag, Hannover;

hier: Bau und Betrieb einer 380/220 kV-Hochspannungsleitung in der Gemarkung Heskem, Kreis Marburg an der Lahn;

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken in der Gemarkung Heskem

Flur 1 Flurstücke 276/11, 273/10, 272/10 und 271/9, eingetragen im Grundbuch von Moischt Band 9 Blatt 312; Eigentümer: Eheleute Landwirt Johannes Freiß und Frau Margarethe, geb. Bier, wohnhaft in Moischt, Kreis Marburg/L., Haus-Nr. 48

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Freitag, den 22. September 1967, 10.00 Uhr, im Bürgermeisteramt in Heskem, Kreis Marburg/L., anberaumt.

Die Unternehmerin und die Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gem. § 25 Abs. 4 des Pr.

Enteignungsgesetzes aufgefördert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteignungsgesetz).

Kassel, 18. 8. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
I/1a Az.: 86 d 12/03
Tgb. Nr. 29/66

StAnz. 37/1967 S. 1152

940

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage
der Stadt Treysa, Krs. Ziegenhain**

I.

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Treysa, Krs. Ziegenhain, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—18) für deren Trinkwassergewinnungsanlage Igelshede gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsbereich (Zone I)

die Grundstücke Gemarkung Treysa, Flur 38, Flurstücke 47 teilw., 93/49;

b) als engere Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Treysa, Flur 36, Flurstücke 1—4, 79/5, 80/5, 6—11, 25 teilw., 26 teilw., 67, 81/70 teilw., 71, 72,

Flur 38, Flurstücke 43, teilw., 44, 45, 47 teilw., 48/1, 94/49, 50, 70 teilw., 89 teilw. und

c) als weitere Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1 : 10 000) gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die zwei katasteramtlichen Lagerpläne (M 1 : 1500), in dem die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Ziegenhain, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Ziegenhain — Kreisbauamt — in Ziegenhain, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Magistrat der Stadt Treysa. Die Anordnung gilt ab 1. September 1967.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung

3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverrechnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben; Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechend vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden.

Kassel, 11. 7. 1967

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. R a d e r m a c h e r

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 122)

StAnz. 37/1967 S. 1153

941

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage
der Gemeinde Arzell, Krs. Hünfeld**

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Arzell, Krs. Hünfeld, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Ver-

bindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsbereich (Zone I)

die Grundstücke Gemarkung Arzell, Flur 2, Flurstücke 21/2 teilw. und 21/3 teilw.,

b) als engere Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Arzell, Flur 2, Flurstücke 16, 17, 18 teilw., 20 teilw., 21/1 teilw., 21/2 teilw., 21/3 teilw., 22 teilw., 23, 24—27, 28/3 teilw., 28/4 teilw., 28/5 teilw., Flur 3, Flurstücke 17 teilw., 18 teilw., 19, 20, Flur 5, Flurstück 14 teilw. sowie

c) als weitere Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche umfaßt, die auf dem topographischen Übersichtsplan (M 1 : 10 000) gelb umrandet ist.

Der topographische Übersichtsplan (M 1 : 10 000) sowie der Lageplan vom 14. 9. 1964 (M 1 : 1000) in dem die Zone I rot, die Zone II grün und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Hünfeld, beim Kreis- und Ausschuss des Landkreises Hünfeld — Kreisbauamt — in Hünfeld, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Arzell.

Die Anordnung gilt ab 1. Sept. 1967.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten;

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsbereich eingezäunt mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird, sowie daß an der Umzäunung Verbotsschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechen, vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 13. 7. 1967

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Radermacher

III 5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 124)

StAnz. 37/1967 S. 1153

942

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Frankenberg

I.

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Frankenberg werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—62) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen „Im Teich“ und „Gernhäuser Grund“ gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) in Zonen unterteilte Wasserschutzgebiete festgesetzt. Diese umfassen:

A. „Im Teich“

a) als Fassungsbereich (Zone I)

die Grundstücke Gemarkung Frankenberg, Flur 42, Flurstücke 16/2 teilw., 17 teilw., 114 teilw., 116 teilw., Flur 43, Flurstück 64 teilw., Flur 59, Flurstücke 6 teilw., 7/1, 475/9 teilw., 142/3 teilw., 168 teilw., 169,

b) als engere Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Frankenberg, Flur 42 Flurstücke 16/1, 16/2 teilw., 17 teilw., 114 teilw., 116 teilw., 138,

Flur 43, Flurstücke 1—6, 7/1, 8/2, 8/3, 9, 10, 17, 57—63, 64 teilw., 65, Flur 59, Flurstücke 142/3 teilw., 473/5, 474/5, 6 teilw., 475/9 teilw., 476/9 teilw., 301/10 teilw., 370/20, 371/21, 22—26, 168 teilw., 169, 171,

c) als weitere Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die auf der topographischen Übersichtskarte M 1 : 10 000 gelb umrandet ist und

B. im „Gernhäuser Grund“

a) als Fassungsbereich (Zone I)

das Grundstück Gemarkung Frankenberg, Flur 32, Flurstück 58/2 teilw.

b) als engere Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Frankenberg, Flur 32, Flurstücke 30, 31/1, 53 teilw., 54/2 teilw., 58 2 teilw., 58/3, 60, 61, 64, 182/106, 109 teilw., 110/2, 116 teilw., 129 teilw., 131, Gemarkung Geismar, Flur 9, Flurstücke 1, 2 teilw., 69/1 teilw., 85, 87 teilw., Flur 10, Flurstücke 93, 122/94, 96 teilw., 121 teilw. und

c) als weitere Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1 : 10 000) gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die Abzeichnungen der Flurkarte (M 1 : 1500) in denen die Zonen I rot, die Zonen II grün und die Zonen III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Frankenberg (untere Wasserbehörde), beim Kreis Ausschuss des Landkreises Frankenberg — Kreisbauamt — in Frankenberg, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Magistrat der Stadt Frankenberg. Die Anordnung gilt ab 1. September 1967.

II.

Innerhalb der Schutz zonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) In den Fassungs bereichen

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten der Fassungs bereiche durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung der Fassungs bereiche insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Fassungs bereichen liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß die Fassungs bereiche eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen, die stets sorgfältig gepflegt wird, sowie daß an der Umzäunung Verbotsschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In den engeren Schutz zonen

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche weitere Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;

9. die Durchleitung von Abwasser durch die engeren Schutz zonen, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;

10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden, oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungs bereiche besteht;

11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, für die Teer und Bitumen als Baustoff verwandt werden, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus den engeren Schutz zonen abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In den weiteren Schutz zonen

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasser verregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen mit Ausnahme von wasserdichten Anlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtigkeiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechend vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 19. 7. 1967

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 172)

In Vertretung:

gez. Radermacher

StAnz. 37/1967 S. 1154

943

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Atzelrode, Krs. Rotenburg

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Atzelrode wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—12) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als **Fassungsbereich (Zone I)**
die Grundstücke Gemarkung Atzelrode, Flur 1, Flurstücke 54, 55, 58 teilw., 61 teilw., Flur 2 Flurstücke 83/5 teilw.,
- b) als **engere Schutzzone (Zone II)**
die Grundstücke Gemarkung Atzelrode, Flur 2 Flurstücke 83/5 teilw., 84—91, 92 teilw., 93, 94, 96 teilw., 97 teilw., 105 teilw. und 119 sowie
- c) als **weitere Schutzzone (Zone III)**
die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1 : 25 000) gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 25 000) sowie die drei katasteramtl. Lagepläne (Anlage 4—6) in dem die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Rotenburg (untere Wasserbehörde), beim Kreisaußschuß des Landkreises Rotenburg — Kreisbauamt — in Rotenburg, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Atzelrode.

Die Anordnung gilt ab 1. September 1967.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtieren hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsbereich liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsbereich eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird, sowie an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereichen besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechend vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 27. 7. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 117)
In Vertretung
gez. R a d e r m a c h e r
StAnz. 37/1967 S. 1155

944

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hausen, Krs. Witzenhausen

I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsbereich (Zone I)

1. bei der alten Quelle
die Grundstücke Gemarkung Hausen, Flur 13, Flurstücke 4/1 teilw., 41/15 teilw.
2. bei der neuen Quelle
die Grundstücke Gemarkung Hausen, Flur 10, Flurstücke 74—76, 85 teilw.,

b) als gemeinsame engere Schutzzone (Zone II)

- die Grundstücke Gemarkung Hausen, Flur 10, Flurstücke 71, teilw., 72, 73, 77 — 84, 85 teilw., 86 teilw., 46/13 teilw., 104 46 teilw., Flur 13 Flurstücke 2/1 teilw., 4/1 teilw., 41/15 teilw., 48/25 teilweise sowie

c) als weitere Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:10 000) gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie der katasteramtliche Lageplan (M 1:2000) in dem die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Witzenhausen (untere Wasserbehörde), beim Kreisausschuß des Landkreises Witzenhausen — Kreisbauamt — in Witzenhausen, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Hausen.

Die Anordnung gilt ab 15. September 1967.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) In den Fassungsbereichen

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten der Fassungsgebiete durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung der Fassungsgebiete insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heu- und Holzwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Fassungsgebieten liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

- a) der Fassungsgebiet der neuen Quelle eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Decke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird,
- b) an der Umzäunung und am Fassungsgebiet der alten Quelle Hinweisschilder aufgestellt werden,
- c) das von der Hangseite zufließende Oberflächenwasser an der Grenze der Fassungsgebiete in einem Randgraben aufgefangen wird,
- d) die alte Quellfassungsanlage auf Flurstück 4/1 teilw. und 41/15 teilw., Flur 13, Gemark. Hausen mit bindigen Boden aufgefüllt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Anlage neuer Brunnen;
4. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Gärfuttermieten;
7. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
8. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
9. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
10. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet und einer Druckprobe unterzogen worden sind;
11. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden, sowie die Düngung der nach den Fassungsgebieten hin entwässernden Flurstücke 46/7 teilw., 46/13 teilw., Flur 10 und Flurstücke 4/1 teilw., 41/15 teilw., Flur 13, Gemarkung Hausen;
12. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

13. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasser-Verregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl und Treibstoff von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtheiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechend vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
6. Bodenaufschlüsse durch Bohrungen oder Schürfungen und Abgrabungen der Deckschichten;
7. die Anlage von Siedlungen, militärischen und gewerblichen Anlagen, wenn deren Abwasser nicht mit einwandfreien Kanalleitungen aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet werden kann;
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 31. 7. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 126)
In Vertretung
gez. Radermacher
St.Anz. 37/1967 S. 1156

945

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schweinsberg, Krs. Marburg**I.**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Schweinsberg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—17) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

a) als Fassungsgebiet (Zone I)

das Grundstück Gemarkung Schweinsberg, Flur 10 Flurstück 103/1 teilw.,

b) als engere Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Schweinsberg, Flur 10 Flurstücke 103/1 teilw., 103/2, 105/1, 106/1, 107/1, 108/1, 109/1, 111/1, 112/1, 113—116, 241 sowie

c) als weitere Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:10 000) gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie der katasteramtliche Lageplan (M 1:1000) in dem die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Be-

standteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel-Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Marburg (untere Wasserbehörde), beim Kreisaußschuß des Landkreises Marburg — Kreisbauamt — in Marburg, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und bei der Stadt Schweinsberg.
Die Anordnung gilt ab 10. September 1967.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.
Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben; Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten und gegen Regen und Hochwasser geschützten Gruben;
4. das Lagern von Öl, Chemikalien und Farbstoffen in unterirdischen und oberirdischen Behältern von mehr als 500 l Inhalt sowie das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen, es sei denn, die Maßnahme ist dem Landrat in Marburg (untere Wasserbehörde) angezeigt und von ihm nicht binnen eines Monats beanstandet worden (§ 26 Hess. Wassergesetz findet entsprechend Anwendung).

5. aus geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen das Abwasser in offenen Gräben und ohne ausreichende biologische Behandlung in die Vorfluter einzuleiten,

6. alle Bodenaufschlüsse (Bohrungen usw.) von mehr als 4 m Tiefe sowie

7. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, den 28. Juli 1967

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 93)
In Vertretung
gez. Radermacher
St.Anz. 37/1967 S. 1157

946

Änderung der Benennung eines Wohnplatzes in der Stadt Neunkirchen, Krs. Ziegenhain

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1967 der Wohnplatz

„Waldkurheim Urbachtal“ in
„Waldsanatorium Urbachtal“

umbenannt.

Kassel, 4. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08/01
St.Anz. 37/1967 S. 1158

947

Benennung von Gemeindeteilen in der Gemeinde Fuldaabrück, Landkreis Kassel

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103 ff.) werden die bisherigen Namen der Gemeinden Dennhausen und Dittershausen als Ortsteilbezeichnungen in den neuen Namen der Gemeinde „Fuldaabrück“ in folgender Form übernommen:

„Fuldaabrück — Ortsteil Dennhausen —
Fuldaabrück — Ortsteil Dittershausen“.

Kassel, 14. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08/01
St.Anz. 37/1967 S. 1158

948

Benennung von Gemeindeteilen in der Gemeinde Vellmar, Landkreis Kassel.

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103 ff.) werden die bisherigen Namen der Gemeinden Niedervellmar und Frommershausen als Ortsteilbezeichnungen in den Namen der Gemeinde „Vellmar“ in folgender Form übernommen:

„Vellmar — Ortsteil Niedervellmar —
Vellmar — Ortsteil Frommershausen“.

Der dritte Ortsteil trägt die Bezeichnung „Vellmar — Ortsteil West“.

Kassel, 14. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08/01
St.Anz. 37/1967 S. 1158

949

Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Melsungen und in der Gemeinde Gensungen, Landkreis Melsungen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. September 1967 in der Stadt Melsungen

der Wohnplatz „Katzmühle“ und

in der Gemeinde Gensungen, Landkreis Melsungen, die Wohnplätze „Karthause“, „Schotterwerk“ und „Am Speckenbach“ aufgehoben.

Kassel, 2. 8. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3k 08/01
St.Anz. 37/1967 S. 1159

950

Benennung und Änderung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Eschwege

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 folgende Wohnplätze

a) neubenannt:

Gemeinde:	Wohnplatz:
Eschwege (Stadt)	„Am Weinberg“, „Beim Alten Gericht“, „Blaue Kuppe“,
Mitterode	„Ulfenhof“,
Oberhone	„Am Berke“,
Reichensachsen	„Langenhainerstraße“, „Auf der Hufe“, „Am Geidelbach“, „Am Weinberg“.

b) umbenannt:

Gemeinde:	Wohnplatz:
Eschwege (Stadt)	„Ortsteil Niederhone“ in „Stadtteil Niederhone“.

c) aufgehoben:

Gemeinde:	Wohnplatz:
Eschwege (Stadt)	„Bahnwärterhaus“.

Kassel, 21. 7. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3k 08/01
St.Anz. 37/1967 S. 1159

951

Festsetzung von Beförderungsentgelten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen nach HE TS 1/61 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GNT

Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft Nordhessischer Fuhrunternehmer, Geschäftsführung: Heinrich Stang, 6434 Nieder-aula, Am Wehrsteg 8, vom 20. 6. 1967, werden im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft für den Transport von Schwarzmaterial zur Fertigstellung der Deckenlose F1 und F2 beim Bau der Bundesautobahn Bad Hersfeld — Heilbronn an Stelle der Tarifsätze der Anlage B der Verordnung HE TS 1/61 vom 21. 6. 1961 (St.Anz. 1961 S. 750) gemäß § 3 HE TS 1/61 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 GNT folgende Tarifsätze genehmigt:

Entfern. in km bis km	Mindestsatz pro t-Gew. d. Ladung DM
1	1,22
2	1,38
3	1,54
4	1,70
5	1,86
6	2,01
7	2,17
8	2,33
9	2,49
10	2,65
12	2,81
14	2,97
16	3,13
18	3,29
20	3,45
23	3,66
26	3,87
29	4,08

Die Genehmigung gilt für alle Güternahverkehrsunternehmer, die an dem Transport des Schwarzmaterials zur Fertigstellung der Deckenlose F1 und F2 beim Bau der Bundesautobahn Bad Hersfeld — Heilbronn beteiligt sind.

Kassel, 16. 8. 1967

Der Regierungspräsident
III/9 — 75 s 3 c A
St.Anz. 37/1967 S. 1159

Buchbesprechungen

Lexikon der Wohnungswirtschaft von Manfred Hönlisch. 1967, IX, 374 S., in Kunststoffeinband 29,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Wie der Verfasser in seinem Vorwort zutreffend bemerkt, hat sich die Wohnungswirtschaft seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts immer mehr zu einem selbständigen Wirtschaftszweig entwickelt, mit dem sich Theorie und Praxis gleichermaßen auseinandersetzen haben. Es ist daher zu begrüßen, daß Hönlisch es auf sich genommen hat, in einem „Lexikon der Wohnungswirtschaft“ die wichtigsten Begriffe zusammenzustellen und in einer auch für den Laien verständlichen Form knapp zu erläutern. Der Verfasser kann dabei auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zurückgreifen, die er selbst in jahrelanger Tätigkeit im Rahmen der Wohnungswirtschaft gewonnen hat, vor allem als Justiziar beim Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen.

Das Werk ist der im Hammonia-Verlag Hamburg als Loseblattsammlung erscheinenden wohnungswirtschaftlichen Kartei vergleichbar, wendet sich jedoch an einen breiteren Kreis von Lesern.

Als Nachschlagewerk gibt das Lexikon einen nützlichen Überblick über die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen, die sich vor allem bei der unternehmerischen Wohnungsversorgung ergeben. Der Band läßt auch dem Laien Zusammenhänge deutlich werden, die für den Außenstehenden nicht ohne weiteres erkennbar sind, so z. B. im Bereich der Mietengesetzgebung oder der Kostenrechnung. Der Verfasser hat es insbesondere verstanden, die starke Abhängigkeit der Wohnungswirtschaft von den Maßnahmen der öffentlichen Hand in den Blickpunkt zu rücken. Die Einflußnahme des Gesetzgebers ist heute in allen Bereichen der Wohnungswirtschaft nicht mehr zu übersehen. Die unternehmerische Entscheidung kann sich nicht allein an den objektiven Marktdaten orientieren, sie ist inzwischen auch zu einer Funktion der vom Staat gesteuerten Deckung des Wohnungsbedarfs geworden.

Trotz der praktischen Bedeutung des Lexikons für das Verständnis dieser Zusammenhänge wird sich jedoch die Hoffnung des Verfassers, auch zum Verständnis der wohnungswirtschaftlichen Gesamtkonzeption beizutragen, mit Sicherheit nicht erfüllen. Sie kann sich

nicht erfüllen, weil eine solche Gesamtkonzeption auch in Umrissen nicht erkennbar ist. Es ist gewiß kein Zufall, daß das schon vor Jahren angekündigte Wohnungswirtschaftsgesetz bisher noch nicht einmal im Entwurf vorliegt und auch nicht in das Gesetzgebungsprogramm der derzeitigen Bundesregierung aufgenommen worden ist. Aus der Fülle der verstreuten gesetzlichen Vorschriften eine einheitliche Konzeption zu entwickeln, bleibt eine bisher vom Gesetzgeber unbewältigte Aufgabe.

Der Verfasser verzichtet bei seinen Erläuterungen im allgemeinen darauf, seine persönliche Ansicht zu einzelnen Fragen darzulegen. Er beschränkt sich zumeist bewußt auf die Definition der Begriffe unter objektiver Darstellung der Zusammenhänge. Lediglich bei einzelnen Stichworten (z. B. Unternehmensmiete: „markikonträre Mietpreisverzerrung“; Wohngeldgesetz „leidet an einer zu großen Perfektion“) gibt der Autor die eigene kritische Auffassung zu erkennen. Diese Werturteile können zwar recht nützlich sein, dürften jedoch auf den Außenstehenden verwirrend wirken, weil ihm die Gründe für die Bewertung nicht erklärt werden. Es fragt sich daher, ob im Rahmen einer notwendigerweise gedrängten Darstellung eine Wertung einzelner Erscheinungsformen am Platze ist. Im Rahmen eines Lexikons erscheint es bei strenger Betrachtungsweise wünschenswert, persönliche Meinungen des Verfassers zugunsten einer sachlichen Berichterstattung zurücktreten zu lassen. Auf der anderen Seite ist allerdings nicht zu leugnen, daß gerade die Werturteile des Autors für den Kundigen den Reiz des Werkes erhöhen, weil sie das Ergebnis eines auf Erfahrungen und Kenntnissen beruhenden Denkprozesses sind.

Ein kleiner Hinweis sei noch gestattet: Der Verzicht auf die Angabe der Fundstellen bei Gesetzen und Verordnungen erschwert vor allem dem Laien das Auffinden der einzelnen Texte. Da es der Zweck des Werkes sein soll, dem Benutzer den Weg in das Dickicht der Vorschriften zu erleichtern, müßte entsprechend allgemeiner Übung die Fundstelle angegeben werden.

Das Lexikon ist mit Dünndruckpapier und flexiblem Einband aus Kunststoff gediegen ausgestattet. Äußere Form und wertvoller Inhalt verlocken dazu, diesen Helfer häufig zu Rate zu ziehen.

Oberregierungsrat Dr. D a u m

1967

Montag, den 11. September 1967

Nr. 37

3145 Aufgebote

Aufgebot

F 11/67: Der Hilfsarbeiter Georg Volkert wohnhaft in Mansbach, Ellerstraße 26, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Mansbach, Band 19, Blatt 526, eingetragenen Grundstücks Gemarkung Mansbach, Flur 9, Flurstück 129, Gartenland, Im Dorfe, Größe 0,59 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer Lorenz Kraus, Valentins Sohn, zu Mansbach, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Januar 1968, zum 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 30. 8. 1967 **Amtsgericht**

3144 Güterrechtsregister

Neueintragungen

GR 1222 — 4. 8. 67: August Wilhelm Reinhardt, Fabrikant, und Gisela Reinhardt, geb. Wustmann, Prokuristin, beide in Bad Homburg v. d. H., Auf dem Gleichen 5.

Durch Vertrag vom 27. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1223 — 9. 8. 67: Skruzny, Franz Andreas, Verkaufsführer, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 27, und Karin, geb. Kamml, daselbst.

Durch Vertrag vom 15. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1224 — 11. 8. 67: Fogut, Alfred Georg Ernst, Stahlbauschlosser, Oberursel/Ts., Altkönigstraße 12, und Irma Dorethea, geb. Rausch, geschiedene Kirchner, daselbst.

Durch Vertrag vom 26. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1225 — 11. 8. 67: Heinrich Rosenbaum, Gastwirt, und Edith Rosenbaum, geb. Abromeit, gesch. Sims, beide in Oberstdten (Taunus), Buchenweg 19.

Durch Vertrag vom 14. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1226 — 18. 8. 67: Ebert, Karl-Heinz Adolf, Metzgermeister, Bad Homburg v. d. H., Brüningstraße 3, und Albertine Irmgardis, geb. Hilden, daselbst.

Durch Vertrag vom 25. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1227 — 18. 8. 67: Dinges, Lorenz, Kaufmann, Oberursel (Taunus), Allee 30, und Anna Maria, geb. Homm, daselbst.

Durch Vertrag vom 26. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1228 — 23. 8. 67: Bujak, Egon Franz, Kfm. Angestellter, Oberursel (Taunus), Aumühlenstraße 7, und Anna Gisela, geb. Mayr, daselbst.

Durch Vertrag vom 31. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1229 — 29. 8. 67: Schultz, Helmut August Hermann, Ingenieur, Oberursel (Taunus), Hohemarkstraße 124, und Elisabeth Gabriele, geb. Heinemann, daselbst.

Durch Vertrag vom 8. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 1144 — 3. 8. 67: Dr. Metzner, Johann Wolfgang Otto Alfred, Verleger, Bad Homburg v. d. H., Schopenhauerstraße 7, und Klaudia, geb. Bojc, daselbst.

Durch Vertrag vom 23. Juni 1967 wurde die Gütertrennung rückwirkend aufgehoben und an ihre Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 31. 8. 1967

Amtsgericht

3145 Neueintragung

GR 299 — 25. August 1967: Die Eheleute Metzgermeister Wilhelm Unkel und Hannelore Unkel, geb. Eckel in Wallau (Lahn), haben durch Ehevertrag vom 21. Juni 1967 den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 28. 8. 1967 **Amtsgericht**

3146

GR 211 — 1. 9. 1967: Die Eheleute Kaufmann Wolfgang Werner und Eleonore, geb. Wieland, beide in Nieder-Roden, haben durch Vertrag vom 19. Juli 1967 die Gütertrennung aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

611 Dieburg, 1. 9. 1967 **Amtsgericht**

3147

GR 228 — 1. 9. 1967: Die Eheleute Kaufmann Heinrich Kempf II und Josefine, geb. Waldenberger, beide in Groß-Zimmern, haben durch Vertrag vom 12. Juni 1967 rückwirkend vom Tage der Eheschließung Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 1. 9. 1967 **Amtsgericht**

3148

GR 60: Rudek, Theodor, Maschinenschlosser und Anita, geb. Siebert, Gudensberg.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3505 Gudensberg, 22. 8. 1967

**Amtsgericht Fritzlar
Zweigstelle Gudensberg**

3149 Neueintragung

GR 300 — 20. 6. 1967: Die Eheleute Robert Rimpler und Ingrid Carola, geb. Knappe, in Mörlenbach/Odenw., Bonsweilherer Straße 47, haben durch Vertrag vom 11. April 1967 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odenw.), 20. 6. 1967

Amtsgericht

3150 Neueintragung

GR 301 — 20. 6. 1967: Die Eheleute Karlheinz Schäfer und Wilma, geb. Thaler, in Rimbach/Odenw., Jahnstraße 22, haben durch Vertrag vom 14. 4. 1967 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odenw.), 20. 6. 1967

Amtsgericht

3151

5 GR 1277 — 24. 7. 1967: Bäckermeister Walter Kraus und Ehefrau Martha Kraus, geb. Mende, in Gläserzell. Durch notariellen Vertrag vom 28. Juni 1967 wurde Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein.

5 GR 1278 — 3. 8. 1967: Steuerrat Hugo Burgert in Gießen, Wilhelmstraße 56, und Lehrerin Katharina Burgert, vorverehelichte Fuchs, geb. Haubner, in Fulda, An der Steingrube 18. Durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1279 — 11. 8. 1967: Kaufmann Wolf Rüdiger König und dessen Ehefrau Anita Anna König, geb. Koch, wohnhaft in Fulda, Pacelli-Allee 30. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 25. 8. 1967

Amtsgericht. Abt. 5

3152

GR 1972 — 24. 8. 1967: Eheleute Bauführer Paul Bender und Edith Bender-Desch, geb. Desch, in Gießen. Durch Vertrag vom 3. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 29. 8. 1967

Amtsgericht

3153

8 GR 487 — 29. August 1967: Eheleute Reisebusunternehmer Helmut Funken und Angelika Funken, geb. Lempp, beide wohnhaft in Fischbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 15. 7. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 29. 8. 1967

Amtsgericht

3154

8 GR 486 — 29. August 1967. Eheleute Kriminalbeamter a. D. Heinrich Wesarg und Helene Wesarg, geb. Huguenin, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 22. 8. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 29. 8. 1967

Amtsgericht

3155 Neueintragung

16 GR 766 — 28. August 1967. Ehegatten Herbert Heinrich Otto und Christa Elisabeth, geb. Fischer, beide in Moischt, Krs. Marburg, Haus Nr. 99.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1967 ist unter Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 28. 8. 1967

Amtsgericht

3156 Neueintragung

GR 329: Rechtsreferendar Hansgeorg Jehner, Bad Vilbel, Erzweg 17, und dessen Ehefrau Gerda Gertrud, geb. Hinkel, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 18. Juli 1967 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 28. 8. 1967

Amtsgericht

3157

5 GR 559: Eheleute Adolf Naute und Dagmar Elisabeth, geb. Cröniger, Brandoberndorf, Morgenweg 6.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 29. 8. 1967 **Amtsgericht**

3158 Vereinsregister

VR 421 — 25. 8. 67: Christlicher Friedensdienst (Deutscher Zweig) e. V., Sitz: Oberursel (Taunus).

638 Bad Homburg v. d. H., 31. 8. 1967 **Amtsgericht**

3159

VR 240 — 30. 8. 1967: Schützenverein „Edelweiß“ in Wilmshausen.

614 Bensheim, 30. 8. 1967 **Amtsgericht**

3160 Neueintragung

VR 88: Gesang- und Sportverein Gundenhausen.

611 Dieburg, 18. 8. 1967 **Amtsgericht**

3161

VR 1091 — 24. 8. 67: Versehrtensport-Gemeinschaft Kassel in Kassel.

35 Kassel, 29. 8. 1967 **Amtsgericht**

3162 Vergleiche — Konkurse

2 N 4/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Karl Riehl in Mengerlinghausen, Arolser Straße 4, wird Termin zur Prüfung der nachgemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 5. Oktober 1967, 11.15 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 23, bestimmt.

3548 Arolsen, 29. 8. 1967 **Amtsgericht**

3163**Beschluß**

N 2/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Friedel Kriep, Rockfabrikation in Bad Hersfeld, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

643 Bad Hersfeld, 28. 8. 1967 **Amtsgericht**

3164**Beschluß**

N 6/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Streichgarnspinnerei und Reißwollfabrik Baldus & Wirth Kommanditgesellschaft, Eitra, wird auf Antrag des Konkursverwalters die Gläubigerversammlung einberufen auf den 20. September 1967, 9.00 Uhr, Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 12.

Tagesordnungspunkte sind:

a) Beschlüßfassung darüber, ob der Konkursverwalter Anfechtungsmaßnahmen im Sinne der §§ 29 ff. KO oder aus sonstigen Rechtsgründen einleiten soll,

b) Bevorschussung der hierfür erforderlichen Kosten seitens der Gläubiger.

643 Bad Hersfeld, 29. 8. 1967 **Amtsgericht**

3165

1 Na 18/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Limbach, Bad Homburg v. d. H., soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind ca. 3350,— DM, zu berücksichtigen sind 9747,40 DM, bevorrechtigte Forderungen der Klasse I, 1.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. — Az. 1 Na 18/63 — niedergelegt.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 8. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Brandstädter
Rechtsanwalt

3166**Beschluß**

81 N 12/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bechhofer GmbH, Import und Export von Warenautomaten, Kühlanlagen, Frankfurt (Main), Sontraer Straße 13, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 6. Oktober 1967, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 28. 8. 1967 **Amtsgericht, Abt. 81**

3167**Beschluß**

81 N 177/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Intercont-Handelsgesellschaft mbH., Frankfurt (M.), Reuterweg 64, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 29. September 1967, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 29. 8. 1967 **Amtsgericht, Abt. 81**

3168**Beschluß**

81 N 278/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 8. 1966 verstorbenen Kaufmanns Dr. Günter Zühlsdorf, zuletzt Frankfurt (Main), Hansa-Allee 10, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 22. September 1967, 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507, V. Stock, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 28. 8. 1967 **Amtsgericht, Abt. 81**

3169**Beschluß**

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Die Firma Karl Reichhold OHG. in Maden, Straßen- und Tiefbau hat durch einen am 31. 8. 1967, um 12.00 Uhr, eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Herbert Dowie in Homberg, Bez. Kassel, Elisabethweg 8, bestellt.

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, dürfen nur mit Zustimmung des Verwalters eingegangen werden. Über Grundstücke, auch über die im Eigentum der Gesellschaft stehenden, darf nur mit Zustimmung des Verwalters verfügt werden.

358 Fritzlar, 1. 9. 1967 **Amtsgericht**

3170

VN 1/67 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Ph. Jacob Trinkaus & Co., Feinlederwerke, in Idstein/Ts., ist am 1. September 1967, um 8.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rolf Stempel in Wiesbaden, Burgstraße 6. Vergleichstermin am 3. Oktober 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Idstein.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlung — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

627 Idstein (Taunus), 1. 9. 1967 **Amtsgericht**

3171

7 N 61/65 — Konkursverfahren: Konkurs über das Vermögen der Firma Sielaff-Bau GmbH, Neu-Isenburg, Waldstraße 66, Geschäftsführer Herr Helmut Tonndorf, 6 Ffm., Hammarskjöldstraße 150, Schlußtermin gem. § 162 KO wird anberaumt auf: Dienstag, den 17. Oktober 1967, 9.30 Uhr, Zimmer 34, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16.

Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 1500,— DM; Auslagen 122,20 DM.

605 Offenbach (Main), 5. 9. 1967 **Amtsgericht, Abt. 7**

3172

7 N 61/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sielaff-Bau-GmbH, Neu-Isenburg, Waldstraße 66, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Zu berücksichtigen sind 47 663,59 DM bevorrechtigte Forderungen der Klasse I. Verfügbar sind 142,98 DM. Die Quote beträgt 0,3%.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

605 Offenbach (Main), 4. 9. 1967
Frankfurter Straße 64

Der Konkursverwalter:
Schaaf,
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. *Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.*

3173**Beschluß**

3 K 14/67: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 110, Blatt 4592, eingetragene Grundstück, Gemarkung Eschwege, lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 65/7, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 16, Größe 4,59 Ar,

soll am Mittwoch, 1. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schuhmacher Ferdinand Sandrock, zur ideellen Hälfte, b) Heizer Hermann Rippe und Ehefrau Marie, geb. Mengel, je zum ideellen Viertel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 25 750,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 25. 8. 1967 Amtsgericht

3174

5 K 24/67: Das im Grundbuch von Gersfeld, Band 34, Blatt 1073, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gersfeld, Flur 10, Flurstück 22/4, Lieg.-B. 451, Geb.-B. 387, Hof und Gebäudefläche, Waldthausenstraße 3, Größe 10,17 Ar,

soll am 9. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Josef Weber in Gersfeld.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 200 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 1. 9. 1967 Amtsgericht

3175

5 K 48/66: Das im Grundbuch von Niederbieber, Band 7, Blatt 231, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederbieber, Flur 1, Flurstück 85/2, Lieg.-B. 171, Bauplatz, Wiesenstraße, Größe 7,50 Ar,

soll am 2. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jun. in Püttlingen/Saar.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 4 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 1. 9. 1967 Amtsgericht

3176**Beschluß**

K 27/67: Das im Grundbuch von Großehausen, Band 12, Blatt 405, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großehausen, Flur 3, Flurstraße 11/2, Lieg.-B. 394, Hof- und Gebäudefläche, am sumpfigen Weg, Größe 7,93 Ar,

soll am Freitag, den 3. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Alfons Dahlmann und dessen Ehefrau Emma Dahlmann, geb. Nobik, in Kassel, Krs. Gelnhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 28. 8. 1967 Amtsgericht

3177

2 K 13/67: Das im Grundbuch von Astheim, Band 21, Blatt 1066, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Astheim, Flur 1, Flurstück 672, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 19, Größe 6,84 Ar,

soll am Dienstag, den 31. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Großgerau, im Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Hans-Joachim Rast, zu 1/2, 2. Hedwig Rast, geb. Görlich, zu 1/2, beide Astheim.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 28. 8. 1967 Amtsgericht

3178

2 K 5/67: Das im Grundbuch von Trebur, Band 69, Blatt 3179, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur 30, Flurstück 45/5, Hof- und Gebäudefläche, Nollbühlstraße, Größe 6,17 Ar,

soll am Dienstag, den 7. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Großgerau, im Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Jakob Zimmermann, Trebur, zu 1/2, Irmgard Zimmermann, ebenda, zu 1/2.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 31. 8. 1967 Amtsgericht

3179

3 K 31/66: Die im Grundbuch von Frickhofen, Band 25, Blatt 962, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur 45, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 6, Größe 2,95 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frickhofen, Flur 45, Flurstück 18, Gartenland, Marktstraße, Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frickhofen, Flur 34, Flurstück 30, Ackerland, auf dem Silberberg, Größe 20,41 Ar,

sollen am 10. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung, und zwar hinsichtlich des 1/2 Anteils des Josef Noll, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Steinrichter Josef Noll und Pauline, geb. Bill, in Frickhofen, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 25. 8. 1967 Amtsgericht

3180

K 16/67: Das im Grundbuch von Idstein, Band 45, Blatt 1505, als ReichsheimsWwe, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemarkung Idstein, Flur 65, Flurstück 47,

soll am 27. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Autoschlosser Gustav Barkow, b) Erich Ott, beide in Idstein/Ts., je zur anderen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 31. 8. 1967 Amtsgericht

3181

51 K 63/67: Die im Grundbuch von Wolfsanger, Band 12, Blatt 332, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wolfsanger, Flur 16, Flurstück 39, Lieg.-B. 298, Gartenland, im Dorfe, Größe 3,92 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wolfsanger, Flur 17, Flurstück 69, Lieg.-B. 298, Gartenland, die Pflanzhöfe, Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Wolfsanger, Flur 10, Flurstück 136/14, Lieg.-B. 298, Ackerland, in der Aue, Größe 0,68 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Wolfsanger, Flur 10, Flurstück 135/15, Lieg.-B. 298, Ackerland, in der Aue, Größe 4,40 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Wolfsanger, Flur 10, Flurstück 173/15, Lieg.-B. 298, Ackerland, in der Aue, Größe 11,03 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Wolfsanger, Flur 10, Flurstück 137/13, Lieg.-B. 298, Ackerland, in der Aue, Größe 1,04 Ar,

sollen am 9. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) ledige Liselotte Katharina Georgine Ullrich, b) Frau Ingeborg Gundlach, geb. Ullrich, beide in Kassel-Wolfsanger, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 25. 8. 1967 Amtsgericht

3182

51 K 139/66: Das im Grundbuch von Helsa, Band 39, Blatt 1629, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 123/2, Lieg.-B. 1106, Hof- und

Gebäudefläche, Gartenland, der alte Weg, und Flurstück 125/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, der alte Weg, zusammen 10,62 Ar,

soll am 21. November 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 66 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schreiner Ernst Raabe in Helsa.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 30. 8. 1967

Amtsgericht

3183

9 K 36/65: Das im Grundbuch von Kelkheim (Taunus), Band 41, Blatt 1462, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelkheim, Flur 17, Flurstück 168/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Münsterer Wald, Größe 4,13 Ar,

soll am 29. November 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Elektromeister Willi Riemann, b) dessen Ehefrau Ruth Riemann, geb. Hunger, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 179 870,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 29. 8. 1967

Amtsgericht

3184

Beschluß

7 K 21/67: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 29, Blatt 2088, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lampertheim, Flur V, Flurstück 61/85, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 52, Größe 2,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lampertheim, Flur V, Flurstück 61/84, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lampertheim, Flur V, Flurstück 61/83, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,40 Ar,

soll am Mittwoch, den 15. November 1967, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Will Ernst Ludwig und Ehefrau Eva, geb. Jung, zu je 1/2 in Lampertheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: DM 197 710,—.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 22. 8. 1967

Amtsgericht

3185

5 K 24/65: Die im Grundbuch von Sprendlingen, Band 76, Blatt 4734, auf den Namen des Maurerpoliers Norbert Schymik, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 95, Ackerland, auf die Trift, Größe 9,56 Ar,

soll am Freitag, 6. Oktober 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurerpolier Norbert Schymik in Sprendlingen. (Eigentümer der anderen Hälfte: Frau Elisabeth Schymik, geb. Gruhler, in Sprendlingen.)

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 6 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 28. 8. 1967

Amtsgericht

3186

K 14/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Lohre, Band 4, Blatt 136, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 285/129, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 8. Größe 5,52 Ar, in der Gemarkung Lohre belegen,

soll am 3. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Reichsbahn Telegraphenarbeiter Konrad Scholl, in Lohre, zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 7. 8. 1967

Amtsgericht

3187

K 10/65: Die im Grundbuch von Reinheim (Odw.), Band 19, Blatt 1187 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim (Odw.), Flur I, Flurstück 1181, Weg, hinter der Kirche, Größe 2,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reinheim (Odw.), Flur I, Flurstück 1180, Hofraum, daselbst, Größe 1,87 Ar,

sollen am Donnerstag, den 19. 10. 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Walter Kreis, in Karlsruhe.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 1850,— DM.

Bieter müssen unter Umständen im Termin Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odw.), 29. 8. 1967

Amtsgericht

3188

Beschluß

K 25/65: Das im Grundbuch von Harreshausen, Band 20, Blatt 903, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 6/3, Hof- und Gebäudefläche, Der Stockstädter Weg, Größe 19,09 Ar,

soll am Freitag, dem 10. November 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Seligenstadt (Hessen), Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Helmut Kaufmann in Harreshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 136 500,— DM festgesetzt worden.

Kaufliedhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 14. 8. 1967

Amtsgericht

3189

Beschluß

K 3/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hergershausen, Band 30, Blatt 1588, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 31, Größe 6,82 Ar,

soll am Freitag, dem 3. November 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Seligenstadt (Hessen), Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 2. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Anni Diehl, geb. Brauer, in Hergershausen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35 000,— DM festgesetzt worden.

Kaufliedhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 4. 8. 1967

Amtsgericht

3190

Beschluß

K 21/65: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hainstadt, Band 44, Blatt 2092, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 1, Flurstück 281/1, Hof- und Gebäudefläche, Kanalstraße 12, Größe 4,73 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Oktober 1967, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt (Hessen), Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 11. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Gisela Hestermann, geb. Wilhelmi, Hainstadt (M.).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 24 730,— DM festgesetzt worden.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 7. 8. 1967
Amtsgericht

3191

K 4/67: Am 13. November 1967, um 10.00 Uhr, sollen im Amtsgericht Sontra, Zimmer Nr. 1, die im Grundbuch von Breitau, Band 15, Blatt 368, unter Nr. 4, 5, 11, 12 und 20 eingetragenen, in der Gemarkung Breitau belegenen Grundstücke,

Flur 2, Flurstück 115/18, Ackerland und Unland, die Wichtelskutte in Größe von 36,00 Ar,

Flur 12, Flurstück 105/32, Grünland, unterm Iberg, in Größe von 19,25 Ar,

Flur 9, Flurstück 23, Ackerland, auf der Seese, in Größe von 8,62 Ar,

Flur 9, Flurstück 24, Ackerland, auf der Seese, in Größe von 137,46 Ar,

Flur 14, Flurstück 128/1, Hofraum, in der Flütze, in Größe von 1,89 Ar,

im Wege der Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin ist die Ehefrau Anna Elisabeth Preuß, verw. Eberhardt, geb. Schäfer, in Breitau.

Der Wert der Grundstücke ist wie folgt festgesetzt: Flur 2, Flurstück 115/18 = 850,— DM, Flur 12, Flurstück 105/32 = 2500,— DM, Flur 9, Flurstück 23 = 210,— DM, Flur 9, Flurstück 24 = 3390,— DM, Flur 14, Flurstück 128/1 = 1330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 24. 8. 1967
Amtsgericht

3192

1 K 22/66: Die ideellen $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteile des Wilhelm Meyer an den im Grundbuch von Emmershausen, Band 1, Blatt 19, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Emmershausen, Flur 17, Flurstück 1282, Ackerland, zwischen den Wäldern, 5. Gew., Größe 10,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Emmershausen, Flur 23, Flurstück 1727, Ackerland, vor den Buchen, 1. Gew., Größe 10,69 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Emmershausen, Flur 23, Flurstück 1728, Ackerland, vor den Buchen, 1. Gew., Größe 22,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Emmershausen, Flur 17, Flurstück 1302, Ackerland, hinter Wehrholz, 2. Gew., Größe 7,40 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Emmershausen, Flur 30, Flurstück 2508, Ackerland, auf der Haide, 2. Gew., Größe 12,60 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Emmershausen, Flur 30, Flurstück 2561, Ackerland, auf der Haide, 4. Gew., Größe 19,80 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Emmershausen, Flur 27, Flurstück 2135, Ackerland, auf der Wälsbach, Größe 5,94 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Emmershausen, Flur 27, Flurstück 2139, Ackerland, auf der Wälsbach, Größe 9,54 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Emmershausen, Flur 4, Flurstück 198, Grünland, Obstb., unten in der Wälsbach, 1. Gew., Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Emmershausen, Flur 4, Flurstück 233, Grünland, unten in der Wälsbach, 2. Gew., Größe 3,33 Ar,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Emmershausen, Flur 4, Flurstück 252, Grünland, unten in der Wälsbach, 3. Gew., Größe 3,08 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Emmershausen, Flur 4, Flurstück 263, Gartenland, Obstb., unten in der Wälsbach, 5. Gew., Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Emmershausen, Flur 17, Flurstück 1232, Ackerland, zwischen den Wäldern, 1. Gew., Größe 12,81 Ar,

lfd. Nr. 52, Gemarkung Emmershausen, Flur 17, Flurstück 1251, Ackerland, zwischen den Wäldern, 3. Gew., Größe 12,97 Ar,

sollen am Donnerstag, den 2. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Meyer, Emmershausen.

Als Miteigentümerin der anderen ideellen Grundstückshälften ist eingetragen: Ehefrau Emmi Meyer, geb. Rühl, Emmershausen.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 4 498,— DM, lfd. Nr. 5 490,— DM, lfd. Nr. 6 1028,— DM, lfd. Nr. 7 296,— DM, lfd. Nr. 9 806,— DM, lfd. Nr. 10 950,— DM, lfd. Nr. 12 240,— DM, lfd. Nr. 13 344,— DM, lfd. Nr. 25 78,— DM, lfd. Nr. 33 214,— DM, lfd. Nr. 34 148,— DM, lfd. Nr. 35 40,— DM, lfd. Nr. 46 566,— DM, lfd. Nr. 52 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 24. 8. 1967
Amtsgericht

3193

1 K 14/67: Das im Grundbuch von Mauloff, Band 2, Blatt 33, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 81, Gemarkung Mauloff, Flur 6, Flurstück 50/4, Lieg.-B. 48, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Größe 15,80 Ar,

soll am Donnerstag, den 9. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Otto Adolf Ott in Mauloff.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 24. 8. 1967
Amtsgericht

3194

1 K 18/66: Beide ideellen Hälften des im Grundbuch von Mauloff, Band 5, Blatt 146, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mauloff, Flur 6, Flurstück 71/1, Lieg.-B. 199, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 13, Größe 4,64 Ar,

sollen am Donnerstag, den 26. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Grundstücks: Schlosser Heinrich Tron, Mauloff und Herta Tron, geb. Reetz, Walldorf (Hessen), nunmehr Dorlar, zu je $\frac{1}{2}$ Anteil.

Tag der Versteigerungsvermerke: a) $\frac{1}{2}$ Anteil Heinrich Tron: 30. 9. 1966; b) $\frac{1}{2}$ Anteil Herta Tron: 24. 7. 1967.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 24. 8. 1967
Amtsgericht

3195

Beschluß

3 K 34/67: Die im Grundbuch von Aßlar, Band 53, Blatt 1841, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Aßlar, Flur 5, Flurstück 6, Grünland, ober dem Kalkofenfurth, Größe 7,42 Ar, Wert: 1039,— DM,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Aßlar, Flur 5, Flurstück 5, Grünland, daselbst, Größe 8,94 Ar, Wert: 1251,— DM,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Aßlar, Flur 11, Flurstück 148, Grünland, in den Weingärten, hinter der Kirch, Größe 6,79 Ar, Wert: 14 938,— DM,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Aßlar, Flur 12, Flurstück 69, Acker, der Wachsacker, am Loherweg, Größe 12,85 Ar, Wert: 7710,— DM,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Aßlar, Flur 21, Flurstück 8, Ackerland, auf'm großen Triesch, Größe 36,95 Ar, Wert: 3695,— DM,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Aßlar, Flur 23, Flurstück 65, Ackerland, auf dem Kanhard, Größe 35,24 Ar, Wert: 3524,— DM,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Aßlar, Flur 6, Flurstück 19/3, Grünland, unter dem Kalkofenfurth, Größe 5,37 Ar, Wert: 752,— DM, und die Eigentums Hälfte an dem im Grundbuch von Aßlar, Band 56, Blatt 1938, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aßlar, Flur 17, Flurstück 183/61, Hof- und Gebäudefläche, Bechlinger Weg, Größe 4,46 Ar, Wert: 20 920,— DM,

sollen am 15. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Scheufler in Aßlar, Bechlinger Weg.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 30. 8. 1967
Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3196

Satzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Fulda“ in Fulda

Die Stadt Fulda und die Gemeinden Bronnzell, Dirlos, Edzell, Engelhelms, Gläserzell, Haimbach, Harmerz, Johannesberg, Kohlhaus, Künzell, Lehnerz, Maberzell, Niesig, Petersberg, Pilgerzell, Sickels und Zirkenbach, sämtlich Kreis Fulda, haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der für das Verbandsgebiet notwendigen Abwasseranlagen rechtsverbindlich erklärt.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Zweckverbandsgesetzes gebe ich folgende verkürzte Satzung bekannt:

§ 2

Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Fulda“. Er hat seinen Sitz in Fulda.

§ 3

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, alle im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) anfallenden Abwasser abzuführen, zu verwerten, zu reinigen und unschädlich zu machen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe baut, unterhält, betreibt und verwaltet der Verband die für das Verbandsgebiet notwendigen Abwasseranlagen.

§ 4

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsausschuß
 3. der Verbandsvorsteher

§ 5

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus ehrenamtlichen Abgeordneten aller Verbandsmitglieder. Es entfallen auf
1. Gemeinden mit weniger als 1 200 Einwohnern 1 Abgeordneter
 2. Gemeinden mit mehr als 1 200 Einwohnern für je 1 200 zusätzliche Einwohner 1 zusätzlicher Abgeordneter
 3. die Stadt Fulda 37 Abgeordnete.

§ 10

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus:
1. dem Oberbürgermeister der Stadt Fulda und 3 vom Magistrat der Stadt Fulda aus seiner Mitte bestellten Beigeordneten,
 2. dem Landrat und 3 von den Abgeordneten der übrigen Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählenden Personen, die mit Annahme der Wahl ihr Mandat in der Verbandsversammlung verlieren.

§ 12

Verbandsvorsteher ist der Oberbürgermeister der Stadt Fulda oder der von ihm als Vertreter bestellte Beigeordnete (§ 10 Abs. 1 iZiff. 1). Ihm obliegen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

§ 22

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den in Fulda regelmäßig erscheinenden Tageszeitungen veröffentlicht.

§ 23

Diese Satzung tritt nach Feststellung durch die zuständige Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluß

Auf Grund des § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 — RGBl. I S 979 — wird die Bildung des Zweckverbandes „Abwasserverband Fulda“ beschlossen und die vorstehende Satzung des Verbandes festgestellt.

Kassel, 4. 8. 1967

Der Regierungspräsident
I/2a Az.: 3 u
In Vertretung
gez. R a d e r m a c h e r

3197

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Darmstadt „Birkenberg und Umgebung“ in der Gemarkung Traisa.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) hat der

KREISTAG des Landkreises DARMSTADT am 24. August 1967 mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 11. Mai 1967

folgendes verordnet.

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Grundstücke und der innerhalb dieser Grenzen liegende Landschaftsteil in der Gemarkung Traisa wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt:

- Westgrenze:** Einschließlich die Grundstücke Flur 2 Nr. 31, 33—35, 88, 87, 102, 103—106, 239, 238/3, 238/2, 238/1, 237 und 236;
- Nordgrenze:** Einschließlich die Grundstücke Flur 2 Nr. 235, 234, 233/2, 233/1, 232, 231, 230, 229, 228, 198—201;
- Ostgrenze:** Einschließlich die Grundstücke Flur 2 Nr. 192, 191, 190, 187, 142/3, 142/4, 143, 144/1—6;
- Südgrenze:** Einschließlich die Grundstücke Flur 2 Nr. 137/1, 109—118, 32.

Das Landschaftsschutzgebiet „Birkenberg und Umgebung“ in der Gemarkung Traisa hat eine Gesamtfläche von rund 15 ha.

§ 2

1. Es ist verboten, das unter § 1 bezeichnete Landschaftsschutzgebiet so zu verändern oder zu beeinflussen, daß die Natur geschädigt, der Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet wird.

2. Insbesondere fallen unter das Verbot:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der zugelassenen Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- und land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- c) das Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen sowie das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;

§ 3

1. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Vorhaben der vorherigen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung von Bauwerken, auch soweit sie keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen,
- b) das langfristige oder wiederholte kurzfristige Auf- und Abstellen von Fahrzeugen auf einem Grundstück oder Standort zum Zwecke des mit Übernachtungen verbundenen Wohnens; Fahrzeuge in diesem Sinne sind z. B. Omnibusse, Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen oder deren Anhänger, Wohnwagen, sonstige Campingwagen u. a. m.,
- c) die Rodung von Hecken und Feldgehölzen außerhalb des Waldes, ohne daß für Ersatzpflanzung durch gleiche Holzarten Sorge getragen wird. Ausgenommen von dem Verbot bleiben Hecken, Sträucher, Gehölze und Bäume an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist,
- d) der Bau von Drahtleitungen außerhalb von Baugebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
- e) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung,
- f) die Einrichtung von Materiallager- und Schuttabladeplätzen, Lagerplätzen, Motorsportplätzen u. a. m.

2. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn durch das Vorhaben, das Gegenstand des Antrags ist, die Natur geschädigt, der Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet würde.

3. Die Genehmigung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nicht.

§ 4

Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelung sind keinen Beschränkungen unterworfen:

- a) Die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung;
b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der hierzu erlassenen Durchführungsvorordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

31 Darmstadt, 24. 8. 1967

Der Kreisausschuß
des Landkreises Darmstadt

Öffentliche Ausschreibungen

3198

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 936 von km 24,894 bis km 26,392, Abzweig von der Landesstraße 3180 bis einschl. einem Teilstück der Ortsdurchfahrt Weichersbach, Kreis Schlüchtern, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 75 Stck. Obstbäume fällen
- ca. 3 000 cbm Bodenabtrag einschl. Mutterboden
- ca. 1 800 cbm Mutterboden andecken
- ca. 3 000 t Frostschutzmaterial
- ca. 900 lfd. m Sickerleitung ϕ 80 mm
- ca. 2 100 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
- ca. 850 t Asphaltbinder 0/18 mm
- ca. 9 500 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (85 kg/qm)
- ca. 80 lfd. m Betonrohrdurchlässe verschiedener Dimensionen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag muß vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung eingezahlt werden.

Die Unterlagen können ab Montag, den 18. September 1967 abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist der 3. Oktober 1967, 10.30 Uhr. Die Eröffnung findet beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hainstr. 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist: 16. Oktober 1967.

645 Hanau, 31. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3199

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 275, Herbstein—Altenschlirf, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 3 700 cbm Erdbewegung
- rd. 2 500 t Abraumgestein liefern u. einbauen
- rd. 5 500 qm Frostschutzschicht 0/35 (40 cm dick)
- rd. 23 500 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
- rd. 23 500 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (85 kg/qm)
- rd. 23 500 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (85 kg/qm)
- rd. 7 200 lfd. m Randeinfassung aus Betonsteinen
- rd. 3 400 lfd. m Längsdrainage ϕ 10 bis 15 cm
- rd. 1 000 lfd. m Rohrleitung
- rd. 30 Stück Kontrollschächte
- rd. 15 000 qm Ansaat

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. 9. 1967 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 21. 9. 1967 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 4. 9. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3200

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 275 Grebenhain—Hartmannshain — Kreisgrenze und B 276 Abzweig Hartmannshain — Kreisgrenze, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 2 000 cbm Mutterboden abtragen
- rd. 11 300 cbm Erdbewegung
- rd. 3 000 t Abraumgestein liefern und einbauen
- rd. 12 500 qm Frostschutzschicht 0/35 (40 cm dick)
- rd. 32 500 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
- rd. 32 500 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (85 kg/qm)
- rd. 32 500 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (85 kg/qm)
- rd. 9 100 lfd. m Randeinfassung aus Betonsteinen
- rd. 3 500 lfd. m Längsdrainage ϕ 10 bis 15 cm
- rd. 1 700 lfd. m Rohrleitung
- rd. 40 Stück Kontrollschächte
- rd. 150 qm Betonplatten + Unterbeton
- rd. 380 lfd. m Betonhochbord
- rd. 200 lfd. m Rasenkantensteine
- rd. 800 qm Bürgersteigbefestigung

Bauzeit: 140 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 9. 1967 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 28. 9. 1967 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 4. 9. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3201

Weilburg (Lahn): Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 456 in der Ortsdurchfahrt Wehrheim, km 22,570 bis km 23,270 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 6 600 cbm Bodenmassen
- 3 300 cbm Frostschutzmaterial
- 2 300 t bit. Unterbau
- 5 000 qm dreilagige Asphaltbetondecke
- 1 400 lfd. m Bordsteine und Halbrinne
- 4 000 qm Gehwegbefestigung sowie die einschl. Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 11,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg/Lahn, Postscheckkonto 6829 Frankfurt/M. unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 12. Sept. 1967 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 27. September 1967, um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24 Werktage.

629 Weilburg (Lahn), 1. 9. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3202

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Neubau des Überführungsbauwerkes Bauwerk 1 über die K 647 im Zuge der B 455, Ortsumgehung Naurod bei km 9,000 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 5 500 cbm Baugrubenaushub
- 150 cbm Stahlbeton B 225
- 450 cbm Stahlbeton B 300
- 50 t Baustahl
- 450 qm Mastixisolierung
- 65 lfd. m Aluminiumgeländer
- 450 qm Gußasphalt
- 500 qm Isolieranstrich

Bauzeit: 120 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Überführungsbauwerk 1 (Ortsumgehung Naurod) bei km 9,000 der B 455“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 7. September 1967 mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen, angefordert werden. Selbstholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13 am 28. September 1967, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 11 Werktage.

62 Wiesbaden, 29. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3203

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Neubau der Talbrücke (Bauwerk 3) über die L 3027 im Zuge der B 455, Ortsumgehung Naurod bei km 10,400 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 1 000 cbm Baugrubenaushub
- 360 cbm Stahlbeton B 225
- 300 cbm Stahlbeton B 300
- 1 270 cbm Spannbeton B 450
- 130 t Baustahl
- 1 680 qm Mastixisollierung
- 1 250 qm Gußasphalt
- 980 qm Isoleranstrich
- 270 lfd. m Aluminiumgeländer

Bauzeit: 175 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Neubau Talbrücke, Bauwerk 3 (Ortsumgehung Naurod) bei km 10,400 der B 455“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 7. September 1967 mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen, angefordert werden. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13 am 28. September 1967, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 11 Werktage.

62 Wiesbaden, 29. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3204

Dillenburg: Für den Ausbau der OD. Biedenkopf (Hainstraße) von km 33,670 — 34,341 und Herstellung eines Teppichbelages zwischen Ludwigshütte und Biedenkopf im Zuge der B 62 sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 6 000 qm Fahrbahnbefestigung auskoffern
- ca. 6 000 qm bit. hohlraumarme Tragschicht 0/35 mm mit 120 kg/qm
- ca. 6 500 qm dichte Asphaltbinderschicht 0/18 mm mit 96 kg/qm
- ca. 13 800 qm Asphaltfeinbeton 0/3 mm in verschied. Stärken
- ca. 1 400 lfd. m Halbrinne aus Betonfertigteilen mit Betonunterbau

Bauzeit: 50 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 15. 9. 1967, 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 11. 1967.

634 Dillenburg, 31. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3205

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oberstedten/Ts. (Dornholzhäuserstraße) im Zuge der Bundesstraße 455 zwischen km 2,350 und km 2,850 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 950 cbm Erdbewegung, davon Bodenk. 2.27 = 250 cbm
- 750 qm Frostschuttschicht Körnung 0/50 mm (25—30 cm dick)
- 500 t bit. Unterbau 0/35 mm (verschied. Stärke)
- 1 500 qm Schotterunterbau 35/75 mm (20 cm dick)
- 2 800 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (ca. 4 cm dick)
- 2 900 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/12 (ca. 3 cm dick).

Bauzeit: 60 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 8,50 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M., Nr. 68 30, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Ausbau Ortsdurchfahrt Oberstedten — Dornholzhäuserstraße — B 455, einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 4. 9. 1967 angefordert werden mit Angabe, ob dieselben abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8,00 bis 17,00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 20. 9. 1967, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 30. 8. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3206

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Erstellung der Talbrücke Langen bei Langen (Hessen) im Zuge der BAB-Neubaustrecke Frankfurt/Main—Darmstadt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 4 000 cbm Bodenaushub
- 3 250 cbm Stahlbeton
- 4 100 cbm Spannbeton
- 685 t Betonstahl
- 150 t Spannstrahl
- 5 600 qm Brückenbeleg (5 cm Hartgußasphalt) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 450 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 15. September 1967 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag muß vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung eingezahlt sein.

Eröffnungstermin am 3. November 1967 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 20. Dezember 1967.

61 Darmstadt, 1. 9. 1967

STRASSEN-NEUBAUAMT HESSEN-SÜD

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Staats-Anzeiger
Jahrgang 1966
 komplett, in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 54,— und Versandkosten sofort lieferbar
Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
 Wilhelmstraße 42

Geb Brüder Sorg
Holz bau werke
 Baracken-, Hallen- und Fertighausbau
6391 Gemünden/Taunus
 Kreis Usingen
 Tel. Rod a. d. Weil 0 60 83 - 3 41 oder 2 89
 639 USINGEN/Ts. · Tel. 0 60 81 - 6 81
 6292 WEILMONSTER/Ts.
 Tel. 0 64 72 - 2 47

Dipl.-Ing. Rüd. Gornil
 BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H. PLANUNG · BERATUNG FÜR
 6 FRANKFURT AM MAIN MÜNCHENER STR. 12 STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE
 RUF: 23 14 12 / 23 37 91
 WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Fritz Russ Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12
 Berat. Ing. DAI Bauingenieurbüro Straßen-,
 Wiesbaden Baukonstruktionen Brückenplanung
 Ruf: 37 20 44 Statik

holu **Haus für Vermessungs- und Zeichenbedarf**
 63 Gießen, Bahnhofstraße 39, Tel. 7 31 80

3207

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Teilverlegung und dem Ausbau der B 8 zwischen Abzweig Oberrod und Esch von Str.-km 22,6 bis Str.-km 26,4 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 2 500 cbm Mutterboden abtragen,
- 20 000 cbm Erdbewegung, davon Bodenkl. 2.27 = 10.000 cbm und Bodenkl. 2.28 = 5 000 cbm,
- 5 000 cbm Frostschuttschicht Körnung 0/50 mm,
- 4 800 qm bit. Unterbau 0/35 mm (ca. 15 cm dick),
- 9 200 qm Schotter- und Mineralbetonunterbau,
- 28 500 qm Asphaltbinderschicht (ca. 4 cm dick),
- 28 500 qm Asphaltfeinbetonschicht (ca. 3 cm dick).

Bauzeit: 300 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 9,50 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M., Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Teilverlegung und Ausbau der B 8 zwischen Abzweig Oberrod und Esch, einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsguttung).

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 8. 9. 67 bis spätestens 15. 9. 67 angefordert werden mit Angabe, ob dieselben abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 22. 9. 1967, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 4. 9. 1967

Andere Behörden und Körperschaften

3208

Aufforderung: Herr Julius Holzappel, kfm. Angestellter, Witzenhausen, Kirchplatz 13, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 15 978, lautend auf seinen Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

343 Witzenhausen, 30. 8. 1967 **KREISSPARKASSE WITZENHAUSEN**
Der Vorstand

3209

In der Gemeinde Hüttengesäß, Kreis Hanau, 1650 Einwohner, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Besoldung nach W 2 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten in Hessen, Ortsklasse A.

Gesucht wird eine pflichtbewußte, charaktervolle Persönlichkeit, die über eine diesem verantwortungsvollen Amt entsprechende Allgemeinbildung und über Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügt.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, amtsärztlichem Gesundheitszeugnis neuesten Datums und Referenzen werden bis zum Montag, dem 2. Oktober 1967 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses 6451 Hüttengesäß, Rathaus.

6451 Hüttengesäß, 1. 9. 1967

Der Vorsitzende
des Wahlvorbereitungsausschusses
für die Bürgermeisterwahl
der Gemeinde Hüttengesäß

3210

Verwaltungsangestellte

sucht Stellung bei Gemeindeverwaltung ab Januar 1968.

Angebote unter 37/67 an Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

HEGRO

HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT
EICHLER OHG

6072 DREIEICHENHAIN

Siemensstraße 13 Telefon 0 61 03 / 83 31

Spezialgroßhandlung für Bodenpflege,
Wäschereibedarf - Waschmittel - Reinigungsmittel - Seifen

Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 8 05 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art,
Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

Planungs- und Beratungsbüro für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 4 24 16

Büromöbel, Büromaschinen **Bickenstock-Bürobedarf** ^K _G WIESBADEN, Moritzstraße 36 Ruf: 37 40 58

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Presshaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,80 und DM —,40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.